Die Auslegung des Patents und der Stand der Technik.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Fritz Krausser
Referendar
Wiesbaden.

Wiesbaden.
Buchdruckerei von Carl Ritter, G. m. b. H.
1913.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. **Heymann.**

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556031_0091

Inhalts-Übersicht.

Kap. 1. Einführung. Seite

§ 1. Bedeutung und Mittel der Patentauslegung 9

Kap. 2. Die Entwicklungsgeschichte der Patentauslegung 12

§ 2. Erste Periode. Der Patentanspruch als Willenserklärung des Patentamts. Der Wille des Patentamts allein maßgebend für die Auslegung des Patents 12

a) Geschichte des Patentanspruchs 12

b) Aufgabe und Inhalt des Patentanspruchs nach Hartig 12

c) Standpunkt des Patentamts 14

d) Standpunkt von Wissenschaft und Praxis . . . 16

§ 3. Zweite Periode. Der Patentanspruch in der Praxis. Allmähliches Hervortreten der Bedeutung des Standes der Technik für die Auslegung des Patents 19

a) Erste Abweichung des Reichsgerichts in der Frage des Schutzes der Teilerfindungen 19

b) Weitere Ausbildung des Gegensatzes zwischen Patentamt und Reichsgericht 23

Kap. 3. Der heutige Stand der Frage der Patentauslegung 26

§ 4. Die Stellung des Reichsgerichts zu den Grundsätzen der Patentauslegung 26

a) Begriff des Standes der Technik 26

b) Der Einfluss des Standes der Technik auf die Auslegung des Patents in der Praxis des Reichsgerichts 28

§ 5. Der Standpunkt der Wissenschaft in der Frage der Patentauslegung und Wirth-Isays Vorschlag der Scheidung der Aufgaben der Patentprüfungen 40

§ 6. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zu dem Wirth-Isayschen Trennungsvorschlag 47

§ 7. Der Standpunkt des Patentamts in den Fragen der Patentauslegung und der Aufgaben der Patentprüfung 48

Kap. 4. Ausblick auf die Weiterentwicklung der Patentauslegung . . . 52

§ 8. Zusammenfassung. Der Wirth-Isaysche Vorschlag als Weg zur Lösung des zwischen Reichsgericht und Patentamt herrschenden Zwiespalts 52

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Arldt, Über Festsetzung des Umfangs einer Erfindung, i. Gew. R. 16, 249 ff.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, (Zeitschrift), herausgegeb. vom Kaiserl. Patentamt, Berlin.

v. Böhmer, Die Patentfähigkeit von Erfindungen, Berlin 1911.

Bolze, Festschrift der Leipziger Juristengesellschaft 1909.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeb. von Bolze.

Cantor, Gebrauchsmusterschutzgesetz 1910.

Damme, Deutsches Patentrecht 1906.

Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband u. Hamm, Berlin.

Dubois-Reymond, Die Patentfähigkeit von Erfindungen, i. Z. d. Verb. D. Dipl.-Ing. II, 446—448.

Dunkhase, Die patentfähige Erfindung, Leipzig 1911.

Ephraim, Deutsches Patentrecht, Halle 1907.

Ephraim, Die Tragweite von Patentansprüchen, namentlich Unteransprüchen, i. Z. f. I. 2, S. 122—125.

Forch, Zur Frage der Einheit und des Zusatzverhältnisses, i. Gew. R. 13, 292 ff.

Fricke, Die Patentfähigkeit von Erfindungen, i. Gew. R. 16, 227 ff.

Gareis, Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen.

Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht, (Zeitschrift), herausgegeb. von Osterrieth, Berlin.

Gleichen, Über die Einheit und das Zusatzverhältnis angemeldeter Erfindungen, i. Gew. R. 13, 136 ff.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Stuttgart.

Gülland, Einführung in die ziv. Praxis in Erfindungs- und Patentsachen, Berlin 1909.

Habermann, Zur Formulierung und Auslegung der Patentansprüche, i. Gew. R. 16, 253 ff.

Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserl. Patentamts, Leipzig 1890.

Hartig, Zur Markscheidekunst der Patentverwaltung, i. Zivilingenieur, neue Folge 1896, Spalte 539 ff.

Heimann, Tragweite von Unteransprüchen, i. Mitt. 7, 109 ff.

Hüfner, Die Reihenfolge der Prüfungsgesichtspunkte und das Verhältnis der Vorpatentierung zur Patentfähigkeit, i. Gew. R. 16, 362 ff.

Isay, Patentgesetz und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, 2. Aufl., Berlin 1911.

Isay, Der Patentanspruch in der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts, i. Gew. R. 16, 321 ff.

Isay, Wesen und Auslegung des Patentanspruchs, i. Mitt. 9, S. 138 ff.

Juristische Wochenschrift, herausgegeb. vom Deutschen Anwaltverein, Berlin.

Kent, Patentgesetz, Bd. 1, 1906, Bd. 2, 1907.

Kloeppel, Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, 1908.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim 1900.

Kohler, Lehrbuch des Patentrechts 1908.

Markenschutz und Wettbewerb, (Zeitschrift), herausgegeb. v. Wassermann, Berlin.

Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte, (Zeitschrift), herausgegeb. vom Verband, Berlin.

Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, Leipzig 1908.

Patentblatt, (Zeitschrift), herausgegeb. vom Kaiserl. Patentamt, Berlin.

Rathenau, Gutachten über die Frage der Sondergerichtsbarkeit in Verhand. v. d. 30. Jur.-Tag, Bd. 1.

Robolski, Patentgesetz, 3. Aufl., 1908.

Schanze, Das Kombinationspatent, Berlin 1910.

Schanze, Die Berücksichtigung des Standes der Technik als Mittel der Patentauslegung in M. u. W. 11, 418.

Schanze, Der Wille des Patentamts und der objektive Stand der Technik in M. u. W. 9, 358 ff.

Seligsohn, Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz, 5. Aufl., Berlin 1912.

Tolksdorf, Die Bedeutung des Willens des Anmelders und des Patentamts bei der Auslegung eines Patents, i. Zeitschr. f. I. 6, 169 ff.

Verhandlungen des 30. Deutschen Juristentages, Bd. 1.

Vogt, Zu den Angriffen auf das Patentamt in M. u. W. 11, 27 ff.

Wirth, Der Patentanspruch in der Praxis des Patentamts, i. Gew. R. 16, 345 ff.

Wirth, Die begriffliche Auffassung der Maschine in Studien z. Förd. d. gew. R. Festgabe für Josef Kohler.

Wirth, Hartigs Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamts im Patentanwalt, Jahrgang 1891.

Wirth-Isay, Der Patentanspruch, Berlin 1912.

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure, herausgegeben vom Verband, Berlin.

Zeitschrift für Industrierecht, herausgegeben von Tolksdorf und Paul Alexander-Katz, Berlin.

Kapitel 1.

Einführung.

§ 1.

Das Erfinderrecht verdankt, wie das gesamte Urheberrecht, seine Entstehung dem Bedürfnis des wirtschaftlichen Lebens, ebenso wie die körperlichen, auch die geschaffenen geistigen Werte, ihrem Erzeuger vorzubehalten, ihm auch den Lohn der von ihm geleisteten Arbeit sicherzustellen.

Naturgemäß ist dieses Bedürfnis, die Erfinderidee dem Erfinder vorzubehalten, erst in den letzten Stadien unserer Kulturentwickelung in Zeiten mächtig aufblühender Industrie aufgetaucht, denn bei der untergeordneten Stellung, welche die gewerbliche Arbeit im Wirtschaftsleben der antiken Zeit und des Mittelalters einnahm, fehlte es an der nötigen Grundlage für die Entwickelung eines Erfinderschutzrechtes.

So war das gewerbe- und industriereiche England das erste Land, welches feste Normen anstelle der bis dahin üblichen willkürlichen Erteilung von Privilegien setzte, indem es in der bekannten Parlamentsakte vom Jahre 1623 (21. James I, Cap. 3) Privilegien ausser für Erfindungen für ungültig erklärte und damit zum ersten Mal den Anspruch auf ein Einzelrecht an der Erfindung anerkannte.

Erst ca. 200 Jahre später erfolgte, nachdem Frankreich schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts feste Bestimmungen über die Erteilung von Erfinderprivilegien und Patenten getroffen hatte, auch in Deutschland die Regelung des Erfinderrechts; einen einheitlichen Schutz brachte jedoch erst das neue deutsche Reich, wo sich in den letzten 40 Jahren das Patentrecht seinen Platz in dem sich mächtig entwickelnden Wirtschaftsleben

erkämpfte und sich zugleich als ein ungeheures Förderungsmittel des Erfindungslebens und des Industriefortschrittes erwiesen hat.

Das Patent ist ein vom Staate erteiltes Ausschlussrecht auf eine Erfindung. Der Erfinder erlangt ein Alleinrecht die Erfindung für sich auszubeuten und drängt damit alle anderen zurück, wie er auch wieder umgekehrt durch das Alleinrecht eines andern verdrängt werden kann. Die praktisch wichtigste Frage für den Wert eines jeden Patents ist daher die, wie weit das Verbietungsrecht des Patentinhabers andern Dritten gegenüber reicht, oder, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, welchen Schutzumfang das Patent hat. Naturgemäß wird diese Frage weniger bei der Erteilung des Patents auftauchen, als dann, wenn dem Patentinhaber ein Dritter, Auswärtsstehender, in das Gehege gekommen ist, also im Verletzungsprozess. Trotzdem nun in jedem Verletzungsprozess vor allem der Schutzumfang, sei es des Patentes des Klägers, sei es des Beklagten, zu ermitteln ist, sind die Grundsätze, nach welchen diese Feststellung zu erfolgen hat, keineswegs mit so allgemeiner Gültigkeit festgelegt, wie man dies bei ihrer langen Entwickelung und häufigen Anwendung eigentlich annehmen sollte. Es soll daher Aufgabe des Folgenden sein, einen kurzen Überblick über die Entwickelung dieser Grundsätze sowie über den heutigen Stand der Frage zu geben, eine Zusammenfassung, die vielleicht im Interesse der Weiterentwickelung einer so wichtigen Frage des modernen Patentrechts dienlich sein wird, einer Frage, von der zurzeit noch das alte griechische Wort gilt: «*Παντα ρεῖ*».

Vorausgeschickt sei jedoch noch eine kurze Erläuterung der Auslegungsmittel des Patents, d. h. derjenigen Mittel, die allgemein zur Bestimmung des Schutzumfangs, zur Abgrenzung des technologischen Gebietes, für welches das Patent eine ausschliessende Wirkung ausübt, dienen.

Man spricht hier von Auslegungsmitteln, weil man die Bestimmung des Schutzumfangs eines Patents von jeher als «Auslegung des Patents» bezeichnet hat, (und dies auch heute noch tut). Unter «Auslegung» versteht man bekanntlich die Ermittelung des einer Erklärung zugrunde liegenden Willens. Da man nun, wie später noch auszuführen sein wird, ursprünglich davon ausging, dass der Schutzumfang eines Patents soweit

reiche, als die Patenterteilungsbehörde ihm erstrecken wolle, indem man den Erteilungsbeschluss des Patentamts in gleicher Weise wie das Urteil eines Gerichts als eine Willenserklärung des Staates, das ist hier des Patentamts, ansah, ist dieser Wortgebrauch leicht begreiflich.

Man kennt 4 Auslegungsmittel des Patents: den Patentanspruch, die Patentschrift, die Patenterteilungsakten und schliesslich den Stand der Technik.

Das wichtigste hiervon ist der Patentanspruch; er bildet die Grundlage des Patentschutzes. Im § 20, Satz 5 des Patentgesetzes ist ihm die Aufgabe zugewiesen, «dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll». Er steht am Schlusse der Patentbeschreibung und bezeichnet die Erfindung in festen, zur Gewohnheit gewordenen Formen.

In weitaus den meisten Fällen ist es jedoch nicht möglich, mit Hilfe des Patentanspruchs allein den Schutzbereich des Patentes zu ermitteln, sodass dann die übrigen Auslegungsmittel herangezogen werden müssen.

Die Patentschrift enthält die Patentbeschreibung und die Zeichnungen. Sie sind ursprünglich eine Erklärung des Anmelders, sind jedoch von der Erteilungsbehörde gebilligt und insofern auch für den Schutzbereich von Bedeutung.

Die Patentschrift sowohl wie die Erteilungsakten dienen lediglich zur Aufklärung und Ermittelung des wirklichen Willens des Patentamts bzw. des Anmelders, um, falls dies aus dem Patentanspruch für sich allein noch nicht möglich ist festzustellen, was beide unter Schutz haben stellen wollen und danach den Schutzbereich zu bestimmen.

Anders verhält es sich mit dem Stand der Technik. Dieser dient einmal ebenso wie Patentschrift und Erteilungsakten als weiteres Hilfsmittel zur Ermittelung des Willens der Erteilungsbehörde und des Anmelders und zwar aus dem Gesichtspunkt heraus, dass beide eine Erfindung schützen wollten, also einen Fortschritt gegenüber dem zur Zeit der Anmeldung des Patents bestehenden Stande der Technik; auf der anderen Seite wird er aber auch ohne Rücksicht auf den Willen des Patentamts als selbständiges Mittel zur Abgrenzung des Schutzumfanges

herangezogen, indem man den Schutzbereich objektiv durch Feststellung der Bedeutung der Erfindung auf Grund des Standes der Technik zu ermitteln sucht. Die Grundsätze, nach welchen hier zu verfahren ist, erfreuen sich jedoch keineswegs allgemeiner Zustimmung. Es ist gerade dies eine der Hauptfragen, die im folgenden zu erörtern sein werden.

Kapitel 2.

Die Entwickelungsgeschichte der Patentauslegung.

§ 2.

Während heute die Meinungen über die bei der Auslegung des Patents zu befolgenden Grundsätze zum Teil ganz erheblich auseinandergehen, hat über diese Fragen zur Zeit der Entstehung unseres Patentrechts und in den ersten Jahrzehnten des Bestehens unseres Patentgesetzes eine Differenz nicht bestanden.

a) Der Entwickelungsgang war kurz folgender:

Damals schon wurde, wie heute, als die Grundlage für die Bestimmung des Schutzumfangs der Patentanspruch angesehen. Zwar existierte im Gesetz vom 1. Juli 1877 ein besonders formulierter, am Ende der Patentbeschreibung stehender Patentanspruch noch nicht, doch pflegten die Patentanmelder auch damals schon allgemein am Schlusse der Anlage nochmals in möglichst kurzer und prägnanter Wortfassung den erfinderischen Gedanken zu kennzeichnen. Gezwungen werden freilich konnten sie hierzu nicht. Erst die Novelle von 1891 brachte den gesetzlich vorgeschriebenen, besonders formulierten Patentanspruch, indem die Reichstagskommission den (schon im Gesetz von 1877 bestehenden) 4 ersten Sätzen des § 20 des Patentgesetzes als fünften den Satz hinzufügte: «Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch)», und zwar wie es im Berichte der Kommission heisst[1]), um dem Richter die Beurteilung der Tragweite eines Patents wesentlich zu erleichtern.

b) Herrschend war also die Vorstellung, dass es Aufgabe des Patentanspruchs sei, das von dem Patentamt erteilte Aus-

[1]) Bericht der Reichstagskommision, S. 23.

schlussrecht nicht nur technisch zu kennzeichnen, sondern auch sofort nach seinem ganzen Umfange abzugrenzen. Ihren Ausgangspunkt hatte diese Vorstellung in der von dem Patentamt angewandten Formulierungspraxis, die ihrerseits wieder unter dem dominierenden Einfluss eines der ältesten und bedeutendsten Mitglieder des Amtes stand, nämlich des bekannten Technologen und früheren Professors der mechanischen Technologie am Polytechnikum in Dresden, Geh. Reg.-Rat Hartig. Dieser erblickte die Aufgabe der Patentverwaltung darin, dass sie bei Erteilung des Ausschlussrechtes den Gegenstand der Erfindung nach allen Richtungen genau gegen das, was nicht unter den Schutz falle, abzugrenzen habe. Und zwar habe diese Abgrenzung durch den Patentanspruch zu erfolgen. Er verglich diese Aufgabe mit der des Markscheiders bei der Erteilung von Berggerechtsamen. Seine Grundsätze hat Hartig in einer Anzahl von Veröffentlichungen niedergelegt, von welchen in erster Linie seine «Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamts» und sein Aufsatz «Zur Markscheidekunst der Patentverwaltung» [1]) zu nennen sind.

Als Systematiker und Technologe sah Hartig den historischen Werdegang der Maschine als ein Bild einheitlich fortschreitender Entwickelung, das von Stufe zu Stufe systematisch geschlossene und getrennte Erfindungsgedanken aufwies, und kam so zu dem Begriff der technologischen unteilbaren Einheit der Erfindung und der Forderung, dass die Patente nur in diesem Sinne erteilt werden dürfen. «Man kann bei sachlichen Gütern [2]) sich mit blossen Anschauungen und Sinneseindrücken begnügen . . . anders bei immateriellen, der Tiefe des menschlichen Geistes entstammenden Gütern und den darauf zu stützenden Rechten, den Urheberrechten. Hier muss von der sinnlichen Anschauung einer einzelnen körperlichen Ausführungsform der Erfindung zur Vorstellung, von der Vorstellung zum empirischen Begriff aufgestiegen werden, von diesem . . . zum wahren logischen Begriff der Sache».

Vermittelst dieses logischen Begriffes wollte Hartig den Erfindungsgedanken abgrenzen und das Mittel der Abgrenzung

---

1) Im „Zivilingenieur“ neue Folge, 1896, Spalte 539 ff.

2) Studien, S. 171.

erblickte er in dem Patentanspruch, der die logische Definition der Erfindung aufnehmen sollte. Als Resumé stellte er folgende. von seiten des Patentamts, an die Anspruchsformulierung zu stellende Anforderungen auf [1]).

1. Durch die Titelbezeichnung und den Patentanspruch soll der Gegenstand der Anmeldung in möglichst kurzer Formulierung so festgestellt werden, dass derselbe von den bereits bekannten Gegenständen ähnlicher Art mit Sicherheit unterschieden werden kann, und dass die Beantwortung der Frage möglich ist, ob ein anderweit erfundener Gegenstand dasjenige Recht verletzt, welches mit dem angemeldeten Patent erworben werden soll.

2. Zur Erreichung dieses Zieles soll in der Titelbezeichnung der nächsthöhere Allgemeinbegriff des Erfindungsgegenstandes, der Gattungsbegriff desselben, angezeigt werden, wonach am Schlusse der Beschreibung im Patentanspruche, unter Wiederholung dieses Gattungsbegriffes in einer grammatisch geschlossenen Form die als wesentlich erachteten Merkmale aufzuführen sind, welche denselben zum Begriffe des Erfindungsgegenstandes determinieren sollen. Der Patentanspruch soll also eine unzweideutige Definition des Gegenstandes der Erfindung sein, deren Gattungsbegriff in dem Patenttitel angekündigt wird».

c) Dass diese Grundsätze alsbald Eingang in die von dem Patentamt bei der Anspruchsformulierung angewandte Praxis fanden, ist leicht erklärlich bei der grossen Bedeutung Hartigs und dem überragenden Einfluss, den er lange Jahre auf die Behörde, der er von Anfang ihres Bestehens an angehört hat, ausübte. Das Patentamt gewöhnte sich bald daran, nur solche Patente zu erteilen, deren Patentansprüche den Schutzumfang der angemeldeten Erfindung nach allen Richtungen deutlich und genau umgrenzte. Wie sehr es sich hierbei dem Gedankengang Hartigs anschloss, zeigen die von dem Patentamt am 22. 11. 1898 bekannt gegebenen amtlichen Erläuterungen, wo unter Nr. 5a für die Formulierung des Patentanspruchs folgende vollständig mit den Hartigschen Anforderungen übereinstimmenden Leitsätze gegeben sind.

[1]) Studien, S. 241.

«Der Anspruch geht zweckmäßig von dem Gattungsbegriff aus, dem die Erfindung möglichst nahe untergeordnet ist. Dieser Gattungsbegriff wird auch der für die Veröffentlichung bestimmten Benennung der Erfindung zugrunde zu legen sein. Zur Unterscheidung von anderen Gegenständen derselben Gattung sind in dem Anspruch nur solche Bestimmungsmerkmale aufzunehmen, die für die Kennzeichnung des Wesens der Erfindung notwendig sind. Gehört der Zweck zu dieser Kennzeichnung, so ist er auch im Anspruch zu erwähnen.»

Aus dem Patentanspruch sollte[1]) «jedermann ohne weiteres klar ersehen können, was unter Schutz gestellt sein soll, ohne dass er sich erst in kostspielige und langwierige Patentprozesse einzulassen oder erst Nachforschungen darüber anzustellen brauchte, was der Anmelder sich ausser dem im Patentanspruch angegebenen noch auf Grund der Patentbeschreibung und nach dem zur Zeit der Anmeldung herrschenden Stande der Technik schützen lassen konnte».

Indem sich dieser Stellungnahme der Erteilungsbehörde folgend, auch die Anmelder, sowie deren Vertreter bemühten, in ihren Patentansprüchen möglichst das wesentliche und neue ihrer Erfindung vollständig zum Ausdruck zu bringen, und vorausschauend, sämtliche Möglichkeiten eines Eingriffs in ihr Ausschlussrecht zu umfassen, ergab sich für die Abfassung der Patentansprüche eine Formulierungstechnik, bei welcher unter Fassung des Anspruchs in einen geschlossenen Satz die Form der Definition derart war, dass die nächst höhere Gattung das sogenannte genus proximum als bekannt an den Eingang gestellt und die neuen, die spezielle Erfindung unterscheidenden Merkmale (differentia specifica) durch die Worte «dadurch gekennzeichnet dass» eingeleitet wurden. (Eine Formulierung, wie sie vom Patentamt auch heute noch verlangt wird.) Als Beispiel sei der Anspruch des technisch einfachen «D. R. P.» Nr. 30084 der Firma Peugot Frères auf eine Pfeffermühle angeführt. Der Anspruch lautet: «Eine Pfeffermühle, dadurch gekennzeichnet, dass die Drehung des Reibkegels durch den Vorratsbehälter selbst eingeleitet wird, sodass die Drehachse nicht durch diesen Behälter hindurchzugehen braucht.»

[1]) v. Böhmer, Schutz patentfähiger Erfindungen, S. 43.

Der technische Unterschied gegen die vorher bekannt gewesenen Pfeffermühlen, d. h. das die Erfindung enthaltende neue Merkmal liegt in dem Wegfall der durch den Vorratsbehälter hindurchgehenden Achse.

d) Die von der Patenterteilungsbehörde über die Aufgabe und den Inhalt des Patentanspruchs vertretene Auffassung, die man auch die Hartigsche Theorie des lückenlosen Anspruchs oder der lückenlosen Schutzumgrenzung genannt hat, wurde ursprünglich nicht nur von der gesamten Patentrechtswissenschaft, sondern auch von sämtlichen Gerichten im Patentverletzungsverfahren geteilt. Mit dem Patentamt betrachtete man als dessen Aufgaben im Erteilungsverfahren nicht nur die Kennzeichnung der Erfindung nach der technischen Seite hin, sondern auch die vollständige Umgrenzung ihres Schutzbereichs nach allen Richtungen und erblickte infolgedessen in dem von der Erteilungsbehörde gemeinsam mit dem Anmelder formulierten Patentanspruch den urkundlich niedergelegten Ausdruck des sich auf die Reichweite des Patents beziehenden Willens des Patentamts, indem man folgerichtig diesen Willen für die Feststellung des Schutzumfangs «die Auslegung des Patents» allein maßgebend sein liess und mit dem zur Verfügung stehenden in der Einleitung kurz erläuterten Auslegungsmitteln, also unter Berücksichtigung des sonstigen Inhalts der Patentschrift, der Erteilungsakten und des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung nach den allgemein für Urkunden und Willenserklärungen geltenden Interprätationsregeln auslegte.

Da hierbei wie gesagt, der Wille des Patentamts als allein maßgebend angesehen wurde, man den Schutzumfang also gerade so weit aber auch nur soweit, reichen liess, als dieser Wille ihn hatte erstrecken wollen, konnte naturgemäß der Stand der Technik zur Auslegung des Patents nur in beschränktem Maße herangezogen werden. Ganz unstatthaft war diese Heranziehung, wenn Patentanspruch bzw. Patentschrift und Erteilungsakten den Willen des Patentamts bezüglich des Schutzumfangs bereits deutlich und ohne Zweifel erkennen liessen, während im Zweifelsfall die Heranziehung zwar zulässig und erforderlich war, als Stand der Technik aber nur die dem Patentamt bekannten Vorveröffentlichungen berücksichtigt werden durften. Allerdings

konnte es unter Umständen statthaft sein, in den Erteilungsakten nichterwähnte Vorveröffentlichungen heranzuziehen, da das Patentamt in diesen Akten gewöhnlich nicht das ganze Material das für diese Behörde den Stand der Technik darstellte, niederlegte, vorausgesetzt natürlich, dass irgend weshalb Grund zur Annahme vorhanden war, dass dem Patentamt trotzdem diese Veröffentlichungen bekannt gewesen waren; auf keinen Fall jedoch war es zulässig, solche Vorveröffentlichungen heranzuziehen, die dem Patentamt offensichtlich nicht bekannt gewesen waren, denn zu ermitteln war ja lediglich die Ansicht des Patentamts über den Schutzumfang des Patents nicht objektiv der Fortschritt, den die Erfindung gegenüber dem bisherigen Stand der Technik darstellte.

Folgerichtig wurde also bei Auslegung des Patents dem Stand der Technik nur eine geringere Bedeutung beigelegt, nämlich nur soweit seine Heranziehung zur Ermittelung der Ansicht des Patentamts über die Reichweite des Schutzes unbedingt nötig war, sämtliche übrigen Auslegungsmittel dem wirklichen Willen der Erteilungsbehörde mithin nicht mit genügender Deutlichkeit hatten erkennen lassen, und nur soweit und was das Patentamt und in concreto die patenterteilenden Persönlichkeiten gewusst hatten oder zu wissen glaubten, event. also ein falscher und verzerrter Stand der Technik; desto grössere Bedeutung aber den Erteilungsakten, aus deren Verfügungen und Randbemerkungen naturgemäß am ehesten Schlüsse auf den Willen des Patentamts bezüglich des dem Patent erteilten Schutzumfanges gezogen werden konnten.

Die eben über die Auslegung der Patente entwickelten Grundsätze wurden bis in die neuere Zeit einstimmig von Literatur und Praxis vertreten und festgehalten [1]). Besonders klar hat die Entscheidung vom 15. 12. 1890 die bei der Patentauslegung anzuwendenden Richtlinien gekennzeichnet:

---

[1]) Vergl. sämtliche ältere Kommentare: Isay, 1. Aufl., Anm. 107 zu § 4; Seligsohn, 4. Aufl., S. 114; Kent, Anm. 262 zu § 4; Damme, Patentrecht, S. 374; Gülland, S. 194; Kohler. Lehrbuch, S. 122; Ephraim, Patentrecht, S. 372; Kloeppel, S. 53; ferner die Entscheidungen des ersten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 5. 4. 1881, P. Bl. 1881, S. 173; vom 15. 12. 1890, Gareis 9, S. 260; vom 9. 6. 1894, P. Bl. 1894, S. 464;

«Im Patentverletzungsprozess ist das Patent in demjenigen Umfange zur Geltung zu bringen, in welchem dasselbe nach dem erkennbaren Willen des Patentamts erteilt worden ist. Zu ermitteln ist dieser Wille nach den allgemeinen, für die Auslegung von Urkunden geltenden Rechtsgrundsätzen aus den Patentansprüchen im Zusammenhalte mit der Patentbeschreibung. Vorauszusetzen ist hierbei allerdings, dass der Patentschutz nur insoweit hat gewährt werden sollen, als die gesetzlichen Erfordernisse für die Patenterteilung vorhanden waren. Bezüglich des Vorhandenseins derselben aber ist für den Prozessrichter die Anschauung der Behörde zur Zeit der Patenterteilung maßgebend.

Ebenso mag hier noch ein Auszug aus der Entscheidung vom 20. 12. 1899 wiedergegeben werden, aus dem ersichtlich ist, dass sich der Standpunkt des obersten Gerichtshofs bis Ende des Jahrhunderts nicht geändert hat.

«Freilich bedürfen die erteilten Patente, wenn es sich um die richterliche Abgrenzung ihres Schutzbereiches handelt, der Auslegung, wobei ausser dem Inhalt der Patentschrift selbst auch der Stand der Technik bei der Anmeldung der Erfindung und der Gang des Erteilungsverfahrens wichtige und meist unentbehrliche Hilfsmittel sind. Immer aber hat sich der Richter an das Patent zu halten, das von der Erteilungsbehörde gewährt worden oder das als Ergebnis des Nichtigkeitsverfahrens übrig geblieben ist. Darüber hinaus gibt es kein Patent und keinen Patentschutz. Das gilt auch dann, wenn der Richter etwa bei der Prüfung des Standes der Technik und des Ganges des Erteilungsverfahrens zu der Ansicht gelangen sollte, dem Anmelder habe ein anderes, umfassenderes weniger eingeschränktes Patent erteilt werden dürfen. Mag diese Ansicht sachlich auch noch so begründet sein, so kann sie doch nichts daran ändern,

vom 1. 10. 1894, Bl. I, 89; vom 8. 12. 1894, Bl. I, 126; vom 19. 10. 1895, Bl. II, 321; vom 29. 2. 1896, Bl. II, 291; vom 23. 9. 1896, Bl. III, 69; vom 18. 12. 1899, Bl. VI, 169; vom 20. 12. 1899, Bl. VI, 60; vom 16. 10. und 3. 11. 1900, Bl. VII, 131. Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich bemerken, dass sämtliche im folgenden zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts vom I. Zivil(Patent)-senat stammen. Allerdings haben sich auch andere Senate gelegentlich mit den uns hier interessierenden Fragen befasst, ohne dass jedoch Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung zu finden wären.

dass der Anmelder nun einmal ein solches Patent bei der allein zuständigen Stelle nicht erlangt hat. Vor dieser Tatsache hat der Zivilrichter Halt zu machen.»

Diese wie gezeigt, übereinstimmend im Patentamt, der gesamten Literatur und bei allen Gerichten herrschende Anschauung entsprach dem Ideal, dass jeder Industrielle sofort bei der blossen Lektüre des Patentanspruchs eines Patents mit Sicherheit müsse ersehen können, ob eine von ihm zu bauende Maschine, ob ein von ihm geplantes Verfahren, in das Patent eingreife, oder nicht. Ob dieses Ideal nicht zu viel Rücksicht auf die Allgemeinheit, die Industrie, und zu wenig auf den Einzelnen, den Erfinder, genommen hat, und ob es überhaupt in Wirklichkeit jemals erreichbar sein wird, diese Frage wird bei Gelegenheit unserer späteren Ausführungen zu beantworten sein.

§ 3.

a) Zunächst war es nur ein Punkt, bei dem und zwar schon sehr früh, ein nicht zu beseitigender Zwiespalt in den sonst so einigen Anschauungen über die Auslegung von Patenten zu Tage trat, ein Zwiespalt, dessen Tragweite sich allerdings damals weder Patentamt noch Reichsgericht bewusst waren, der im Grund genommen jedoch einen Bruch mit der ganzen bis dahin in ihrer Richtigkeit unbezweifelten Lehre von dem Patentanspruch als Willenserklärung des Patentamtes als zuständiger Behörde über den Schutzumfang bedeutete.

Und zwar war es das Reichsgericht, welches zuerst in der Erkenntnis, dass mit den bisherigen Grundsätzen in der Praxis nicht immer auszukommen war, das Bedürfnis empfand, über die alten Theorien hinauszugehen; es war in der Frage des Schutzes vom Teilen einer Erfindung.

Hartig und mit ihm das Patentamt hatten es von jeher im Anschluss und als durchaus notwendige und richtige Folgerung aus ihrem System der Anspruchsformulierung und den in ihr enthaltenen Einheitlichkeitsideen abgelehnt, auch Teile einer Erfindung zu schützen.

Hartig erklärte in seinen Studien[1]) ausdrücklich:

[1]) S. 143.

«Aber auch die getrennte Beanspruchung nur der einfachen, ein Erfindungsobjekt der mechanischen Technik zusammensetzenden Elemente — ohne mathematische Kombination derselben —, also das Verbot einer teilweisen Nachbildung der vorgelegten einzelnen Aufführungsform der Erfindung ist ein unzulässiges Unterfangen, und weiterhin:[1])

«Die teilweise Nachbildung, die spätere Reparatur einer einzelnen, schon einmal verwirklichten Ausführungsform der Erfindung u. dergl. ist offenbar praktisch bedeutungslos gegen eine unerlaubte fabrikative Nachgestaltung der ganzen Erfindung durch Anwendung der landläufigen Gestaltungsregeln; um diese wirksam zu hindern, kann die Patentverwaltung nicht zugleich mit jener sich befassen.»

Dass Hartig diese Ablehnung des Teilschutzes nicht etwa aus irgendwelchen materiell-rechtlichen Gründen verfochten, sondern als notwendige und logische Schlussfolgerung seines ganzen Systems empfunden hat, zeigt die Begründung seines Standpunktes[2]).

«Über dem Bemühen . . . läuft der Erfinder Gefahr zu vergessen, dass eine dem Geist entstammende, die Lösung eines bestimmten Problems bewirkende Schöpfung doch zunächst eine begrifflich einheitliche Auffassung vertragen muss, welcher auch eine eindeutige sprachliche Formulierung, eine technologische Definition entspricht. Es liegt also mit Rücksicht auf die eigentlichen Absichten eines ausgiebigen Erfindungsschutzes in dem Festhalten an den nur räumlich erkennbaren Bestandstücken eines Erfindungsgegenstandes der mechanischen Technik ein erkenntnistheoretischer Irrtum vor, der logisch als eine Verwechselung der begrifflichen Auffassung neuer Erfindungen mit der nur anschaulichen, des durch logische Merkmale näher bestimmten Allgemeinbegriffes mit dem bloss sinnlichen Eindrucke zu bezeichnen ist.

Und später:[3])

«Der einheitliche, individuelle Charakter scheint eben dem Wesen allen geistigen Eigentums untrennbar anzuhaften; nur

[1]) S. 145.
[2]) a. a. O., S. 146.
[3]) a. a. O., S. 164.

ein ganzes kann hier in Betracht kommen und wenn auch im einzelnen Fall wohl der Urheber einer Geistesschöpfung die Empfindung erlittenen Unrechts haben mag . . . so muss doch hier wohl die gewichtige Erwägung Platz greifen, dass auch er wieder auf den Schultern seiner Vorgänger steht, was er im einzelnen ohne Entschädigung an andere abgibt, wird wohl in den meisten Fällen mehr als kompensiert.»

Im Anschluss an diese Anschauungen Hartigs und des Patentamts hätte nun das Reichsgericht logischerweise den Schutzumfang im Verletzungsprozess nicht auf Teile der geschützten Erfindungen ausdehnen dürfen, denn unzweifelhaft hatte das Patentamt nur die ganze Erfindung als solche, nicht aber einzelne Bestandteile schützen wollen und dieser Wille hatte für die Gerichte nach dem vom Reichsgericht selbst vertretenen Standpunkt maßgebend zu sein.

Trotzdem gewährte das Reichsgericht diesen Schutz und erstreckte den Schutzumfang des auf den Kombinationsgedanken bzw. die Gesamtkonstruktion erteilten Patentanspruchs auch auf die einzelnen Teile, soweit diese für sich als neue Erfindungen anzuerkennen waren, und zwar schon in drei kurz aufeinanderfolgenden Entscheidungen vom 24. 4. 1889 [1]), vom 18. 1. 1890 [2]), und vom 13. 7. 1892 [3])

In sämtlichen drei Entscheidungen sind Gutachten des Patentamts erfolgt, die an dem Grundsatze der Unzulässigkeit des Teilschutzes festhalten, welchen Grundsatz die Entscheidung vom 24. 4. 1889 als irrig verwirft, wie folgt:

«Wäre der Grundsatz, welchen hier das Patentamt befolgt, richtig, so würden Patente auf Gesamtkonstruktionen nahezu wertlos sein. Bei Nachbildungen braucht dann nur auf den Vorzug verzichtet zu werden, welcher die Gestaltung eines einzelnen Gliedes der Gesamtkonstruktion sichert, und jeder würde das Recht haben, die Gesamtkonstruktion in ihren übrigen Teilen nachzubilden.»

An diesem Standpunkt hält das Reichsgericht auch in den folgenden Entscheidungen fest.

---

[1]) Gew. R. I., S. 214.

[2]) Bolze, 9, No. 95.

[3]) P. Bl. 1892, No 36.

Klar ist die Entscheidung vom 18. 1. 1890.

«Dem Erfinder darf der Patentschutz für den einzelnen Teil nicht deshalb entzogen werden, weil er sich nicht auf die Verbesserung dieses einzelnen Teils beschränkt hat. Er braucht auch nicht zum Ausdruck zu bringen, dass und welche einzelnen Teile er neben der Gesamtkonstruktion patentiert haben wolle. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Patent der Gesamtkonstruktion auch die einzelnen Teile deckt, sofern dieselben für sich als neue Erfindungen anzuerkennen sind.»

Trotzdem das Patentamt zunächst nach wie vor in seinen sämtlichen Gutachten die Unzulässigkeit des Teilschutzes betonte, über seine unverrückbare prinzipielle Ansicht in dieser Frage also keinen Zweifel liess, blieb das Reichsgericht auf der in oben zitierten drei Entscheidungen vertretenen Auffassung stehen und wiederholte seine Grundsätze in einer ganzen Reihe von weiteren Entscheidungen[1]). Dem Reichsgericht schloss sich die gesamte Rechtsprechung an.

Sämtliche Entscheidungen stimmen in der Formulierung des Grundsatzes mit der grundlegenden Entscheidung vom 18. 1. 1890 überein. (Auf die angeblich vom Reichsgericht in seiner Praxis und neuerdings von Schanze[2]) vertretene Beschränkung des Teilschutzes, von der in obigen Entscheidungen übrigens nirgends etwas zu finden ist, einzugehen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein.)

Auf jeden Fall hat das Reichsgericht hier zum erstenmal in einer wichtigen Frage für die Auslegung des Patents in konstanter Rechtsprechung nicht mehr den Willen des Patentamts, sondern schon die Bedeutung der Erfindung an sich maßgebend sein lassen — auf den Zwiespalt zwischen Patentamt und Reichsgericht in dieser Frage hat übrigens schon Wirth in einem Aufsatz im Gew. R. 1892, Seite 324 ff., hingewiesen — und damit sein bis dahin geschlossen und folgerichtig vertretenes

[1]) Vergl. Entscheidungen vom 19. 11. 1890, J. W. 91, 19, Nr. 45 vom 9. 12. 1893, J. W. 1894, 68, Nr. 29 vom 8. 1. 1894, J. W. 1894, 68, Nr. 28 vom 7. 12. 1898, Gew. R. 4, 233 vom 25. 1. 1899, Gew. R. 4, 233 vom 24. 2. 1904, Recht 1904, 534, Nr. 2353 vom 27. 10. 1905. Recht 1905, 684, Nr. 2887, O. L. G. Naumburg vom 11. 5. 1910, Zeitschr. f. Industrie 5, 199.

[2]) Kombinationspatent, S. 141 ff.; 68 ff.

Prinzip der lückenlosen Schutzumgrenzung durch die Erteilungsbehörden durchlöchert, wenn es auch zwischendurch in einer ganzen Reihe von Entscheidungen [1]) noch ausdrücklich an seiner alten Auffassung festgehalten hat.

b) Hatten sich schon in der eben behandelten Frage Differenzen zwischen Patentamt und Reichsgericht ergeben, ohne dass es jedoch sogleich zu einer Divergenz der auf beiden Seiten bestehenden allgemeinen und prinzipiellen Auffassungen über die Auslegung von Patenten kam, so trat doch im Laufe der Zeit bei der Rechtsanwendung immer mehr das Bedürfnis hervor, bei der Auslegung von Patenten die Bedeutung der Erfindung nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung in den Vordergrund zu schieben, und zwar aus dem durchaus begreiflichen Wunsche heraus, der Erfindung im konkreten Fall auch wirklich den Schutz zu gewähren, der ihr und dem Erfinder, objektiv an dem gemessen, was tatsächlich erfunden worden war, gebührt. Da die vom Patentamt formulierten Patentansprüche in begreiflicher menschlicher Unvollkommenheit einmal dem Patente oft einen im Vergleich zu der tatsächlichen Bedeutung der im Patent geschützten Erfindung zu geringen, manchmal aber auch einen zu grossen Schutzumfang gaben, eine ausdehnende resp. beschränkende Auslegung des Patents nach der alten Methode infolge eines vollständig klaren und keine andere Deutung zulassenden Patentanspruchs jedoch gerade in solchen Fällen sehr oft unmöglich war, kam es, dass die Gerichte, unter dem Vortritt des Reichsgerichts in solchen Fällen im Grunde genommen ihre alte Auffassung über die Auslegung von Patenten verlassend, gewissermaßen über den Kopf der Erteilungsbehörde hinweg, der Erfindung den Schutz gewährten, der ihr tatsächlich gebührte. Der Stand der Technik, der bis dahin ganz im Hintergrunde gestanden und nur als letztes Auslegungsmittel für Ermittelung des Willens des Patentamts gedient hatte, rückte auf diese Weise immer mehr nach vorne und wurde allmählich ein selbständiges und vom Willen der Erteilungsbehörde unabhängiges Hilfsmittel zur Feststellung des Schutzumfanges.

---

[1]) Vergl. die oben S. 17 zitierten.

Allerdings vollzog sich diese Entwickelung nur ganz langsam und allmählich, indem man zuerst noch versuchte, das alte Prinzip zu retten und zwar dadurch, dass man die Heranziehung des Standes der Technik unter dem Gesichtspunkt eines mutmaßlichen Willens des Patentamts vornahm. Dies geschah dadurch, dass das Reichsgericht zwei Grundsätze aufstellte:

1. Im Zweifel muss angenommen werden, dass der Anmelder und das Patentamt alles schützen wollten, was nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung geschützt werden konnte.
2. Im Zweifel muss angenommen werden, dass das Patentamt nichts schützen wollte, was nach jenem Stande der Technik nicht patentfähig war.

Diese Betrachtungsweise, die letzten Endes notwendigerweise mit blossen Fiktionen arbeitete, ist noch bis in die letzten Jahre in einer Anzahl Entscheidungen des Reichsgerichts zu finden. So in den Entscheidungen vom 11. 2. 1905[1]), vom 1. 4. 1908[2]), vom 30. 12. 1908[3]) und vom 5. 6. 1909[4])[5]).

Klaren Ausdruck finden die beiden Grundsätze in den Entscheidungen vom 30. 12. 1908 und 1. 2. 1905.

Entscheidung vom 30. 12. 1908:

«Für die ausdehnende Auslegung insbesondere gewinnen die beiden Gesichtspunkte Wichtigkeit, einmal, dass die geschützte Erfindung sich nicht in der konkreten Ausführungsform erschöpft, sondern nach Maßgabe des darin enthaltenen Erfindungsgedankens eine weitertragende Bedeutung haben kann, und sodann, dass vom Anmelder im Zweifel anzunehmen ist, er habe zum Patentschutze soviel anmelden wollen, als er nach der Tragweite der angemeldeten Erfindung unter Schutz stellen konnte.»

Entscheidung vom 1. 2. 1905:

---

[1]) Bl. 16, 187.

[2]) Gew. R. 13, 343.

[3]) Gew. R. 14, 173.

[4]) M. u. W. 9, 91.

[5]) Vergl. hierzu auch Bolze, Festschrift der Leipziger Juristengesellschaft 1909, S. 17.

«Bei der Auslegung der Patente ist der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung zu berücksichtigen und es kann danach geboten sein, dem Patente eine geringere Tragweite beizumessen, als ihm ohne die Berücksichtigung von Vorveröffentlichungen dem Wortlaut des Patentanspruchs und der Beschreibung nach zuzuerkennen wäre, da ein Übersehen des bereits bekannten seitens der Patenterteilungsbehörde nicht zu vermuten ist.»

Naturgemäß konnten diese Vermutungen nur dann Platz greifen, wenn ihr Gegenteil nicht fest stand, d. h. man konnte zwar an und für sich vom Patentamt nicht erwähnte Vorveröffentlichungen zur Feststellung des Standes der Technik herbeiziehen und bei der Auslegung berücksichtigen, aber unter keinen Umständen solche, von welchen man aus irgend einem Grunde wusste, dass sie dem Patentamt nicht bekannt gewesen waren und nicht hatten bekannt sein können. Hatte demnach die Patenterteilungsbehörde nachweisbar eine wichtige Vorveröffentlichung glatt übersehen, dann war auch mit Aufstellung einer Vermutung zur Redressierung dieses Fehlers und Richtigstellung der Bedeutung der Erfindung nichts zu machen.

Gleichzeitig machte sich als weiterer Übelstand in der Praxis die als Folge der alten, im Prinzip immer noch festgehaltenen Auffassung eingetretene übermäßige Verwertung der Erteilungsakten immer mehr fühlbar, da man oft, um an der herrschenden Ansicht festhalten zu können, nicht nur unzweideutige Verzichte und Beschränkungen, sondern auch die nebensächlichsten und harmlosesten Randbemerkungen und Verfügungen in den Erteilungsakten als wertvoll und von Bedeutung für den Umfang des Schutzes heranzog und dazu benutzte, dem Patentamt einen Willen zu unterlegen, den es in sehr vielen Fällen gar nicht gehabt hatte.

So kam es, dass das Reichsgericht noch einen Schritt weiter ging, indem es den Stand der Technik auch dann berücksichtigen zu müssen erklärte, wenn dieser dem Patentamt unbekannt geblieben sei, und hiermit, auch den Boden der Fiktion verlassend, den schon vorher latent vorhandenen Widerspruch zwischen seiner Ansicht und der der Patenterteilungsbehörde über die Auslegung von Patenten auch im Prinzip deutlich zu Tage treten liess.

Kapitel 3.

Der heutige Stand der Frage der Patentauslegung.

§ 4.

Auch dieser Schritt des Reichsgerichts stellt keineswegs einen deutlich erkennbaren Abschnitt in dem Entwickelungsgang der Auslegung des Patents dar. Vielmehr finden sich schon sehr früh vereinzelte, in diesem Sinne sich aussprechende Entscheidungen — so z. B. vom Jahre 1901 und noch früher — also schon zu einer Zeit, als die alte Auffassung noch vollständig herrschend war und in einer ganzen Reihe von gleichzeitig ergehenden Entscheidungen ihren Ausdruck fand. Überhaupt sei hier vorausgeschickt, dass auch der heutige Standpunkt des Reichsgerichts auf keinen Fall ein vollständig in sich geschlossener und unzweifelhafter genannt werden kann. Unzweifelhaft ist nur, dass im Laufe des letzten Jahrzehnts die sich klar und unzweideutig auf den Boden der alten Theorie stellenden Entscheidungen vollständig aufgehört und die, wenn man so sagen darf, auf dem objektiven Standpunkt stehenden, in den letzten Jahren auch die vermittelnd mit einer Fiktion operierenden Entscheidungen verdrängt haben.

Bevor ich jedoch auf die nähere Erörterung der heute vom Reichsgericht vertretenen Auffassung eingehe, möchte ich zuerst dem schon so oft erwähnten und jetzt immer mehr in den Vordergrund tretenden Begriff des Standes der Technik einige erläuternde Worte widmen.

a) Dieser Begriff ist absolut nicht so geklärt, wie man in Anbetracht seiner nur unvollkommenen Erörterung in der Literatur und seiner trotzdem so häufigen Anwendung eigentlich denken sollte. Die Frage ist nämlich die, ob bei Feststellung des Schutzumfanges im Verletzungsprozess derselbe «papierne» Stand der Technik zu berücksichtigen ist wie im Erteilungsverfahren, oder der wirkliche «lebendige» Stand der Technik, die Summe der immer wechselnden und wachsenden Erkenntnis, wie sie die Ingenieurwissenschaft zu einem bestimmten Zeit-

punkt umfasst [1]), mit anderen Worten, ob die in § 2 des Patentgesetzes enthaltene Beschränkung der Erkenntnisquellen und die daselbst für das Erteilungsverfahren aufgestellte Fiktion analog auf den Verletzungsprozess angewendet werden sollte. Das Reichsgericht hat diese Fragen nur einmal gelegentlich in einer Entscheidung vom 11. 10. 1905 [2]) berührt und verneint:

«Für die Schlüssigkeit dieses Auslegungsbehelfes (d. h. des Standes der Technik) ist aber Voraussetzung, eine so allgemeine Kenntnis in den beteiligten Kreisen, dass man ohne besonderen Nachweis berechtigt ist, sie auch bei den Patentinteressenten und insbesondere bei der Patenterteilungsbehörde vorauszusetzen. Damit hat der § 2 des Patentgesetzes nichts zu schaffen. . . . . Auf Grund des § 2 muss, soweit der Neuheitsmangel reicht, das Patent abgelehnt, oder, wenn erteilt, auf rechtzeitig erhobenen Antrag vernichtet werden. Für eine einschränkende Auslegung des erteilten Patents bietet der § 2 keine Handhabe.»

Diese Ausführungen haben jedoch in späteren Erkenntnissen keine Bestätigung gefunden. [3]).

Praktisch ist die Frage deshalb, weil im Falle ihrer Bejahung einerseits Druckschriften und Vorbenutzungsfälle, die dem Durchschnittsfachmann völlig unbekannt sind, ausreichen, um als Stand der Technik zu gelten und andererseits die Sachverständigen verhindert sind, ganz allgemein bekannte Dinge zu berücksichtigen, bloss, weil sie sie durch schriftliche oder mündliche Überlieferungen, Vorlesungen, Vorträge, auf Ausstellungen oder dergl. kennen gelernt haben.

M. E. muss den Ausführungen Isays im Gew. R. 1911 S. 156 ff. und in seinem Kommentar, S. 151/152 beigetreten und die Frage in Anbetracht der Notwendigkeit bejaht werden, dass in beiden Verfahren, sowohl im Erteilungsverfahren wie im Verletzungsprozess dem Prüfenden das gleiche Vergleichsmaterial vorliege, damit möglichst gewährleistet sei, dass beiden die Erfindung als dieselbe erscheine, wenn auch de lege ferenda zugegeben werden mag, dass eine derartige schablonenhafte

---

1) Vergl. Arldt, Gewerbl. R. 1911, S. 249.

2) Bl. 12, S. 41.

3) Vergl. die bei Isay Komm. S. 152 zitierten Entscheidungen.

Feststellung des Standes der Technik dem Gefühle widerspricht [1]).

b) Als Wendepunkt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat man vielfach das Urteil in Sachen Klönne gegen Bamag vom 9. 2. 1910 bezeichnet [2]). Die Ausführungen dieses viel bemerkten und viel erörterten Urteiles des ersten Zivilsenats dessen prinzipielle Bedeutung übrigens wie schon gesagt, zum mindesten überschätzt worden ist, seien daher an die Spitze gestellt [3]).

«Damit wird allerdings eine engere Auslegung des Patentes nicht ausgeschlossen, wenn sie nach dem nachträglich festgestellten Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung gerechtfertigt erscheint. Der Patentanspruch hat in erster Linie den Zweck, den Gegenstand der Erfindung für den Techniker möglichst genau zu bezeichnen, nicht aber den daraus sich ergebenden Patentschutz nach allen Seiten genau abzugrenzen.

In dieser Beziehung muss vielmehr manches der späteren Auslegung vorbehalten bleiben. Besonders ist es regelmäßig untunlich, bei Erfindungen, die durch eine grössere Zahl von Merkmalen zu charakterisieren sind, schon im Stadium der Patenterteilung festzustellen, welche Merkmale für den Patentschutz unbedingt erforderlich sind, und welche ausscheiden können, bzw. welche einzelnen oder Gruppen von Merkmalen für sich den Patentschutz geniessen. Für die Erteilung des Patents genügt es, dass die Erfindung in der Verbindung sämtlicher Merkmale neu und patentwürdig erscheint und die weitere Untersuchung über die Grenzen des Schutzes würde in der Regel nur zu einer nachteiligen Verzögerung der Patenterteilung führen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts befolgt daher schon lange den Grundsatz, dass der Anmelder im Zweifel den Schutz

[1]) Ebenso Seligsohn, Komm. S. 130, Kent, Anm. 288, zu § 4; a. A. Schanze, M. u. W. 11, 418, der zwar Isays Meinung, dass die Konsequenz eine gleichmäßige Behandlung verlange, teilt, jedoch unter Trennung der Begriffe Erfindung und Neuheit der Ansicht ist, im § 2 Patentgesetz handle es sich nur um die Neuheit, während für die Erfindung der wirkliche Stand der Technik, der mit § 2 nichts zu schaffen habe, bedeutsam sei.

[2]) Vergl. Wirth. Mitt. 1910, S. 58 ff.

[3]) M. u. W. 9, 303,

und nur den Schutz beanspruchen kann, der ihm nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung gebührt, ohne dass es — abgesehen von unzweideutig erklärten Verzichten und absichtlich verfügten Einschränkungen — wesentlich darauf ankommt, ob ihm selbst oder der patenterteilenden Behörde dieser Stand der Technik vollständig bekannt war.

Vergleiche die im Gew. R. 1908, S. 341 ff. abgedruckten Urteile, ferner Isay, Wesen und Auslegung des Patentanspruchs in Mitt. 1909, S. 138 ff.»

Die Entscheidung verbreitet sich über 2 Fragen.

1. Über die Aufgabe des Patentanspruchs und
2. Über die Grundsätze der Patentauslegung.

Dieser zweite Punkt muss uns hier zunächst interessieren.

Es ist behauptet worden [1]), dass man vor dieser Entscheidung eine Ausdehnung des Schutzumfangs über den Patentanspruch hinaus überhaupt noch nicht gekannt habe, dass die Entscheidung also auch eine grundlegende Neuerung in dieser Hinsicht bringe. Dem muss jedoch entschieden entgegengetreten werden.

Das Reichsgericht hat, wie auch in der Entwicklungsgeschichte auseinandergesetzt, schon längst auf dem Standpunkte der Zulässigkeit dieser Ausdehnung gestanden; auf ihm beruht sein seit den 90er Jahren festgehaltener Grundsatz von der Zulässigkeit des Teilschutzes; diesen Standpunkt lassen schon eine ganze Reihe von älteren Entscheidungen deutlich erkennen [2]).

In der Entscheidung vom 4. 5. 1889 heisst es:

«Nun kann aber wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, der Patentschutz weiter reichen, als der enger gefasste logische Sinn des Patentanspruchs. Auch das kaiserliche Patentamt stellt sich in dem von ihm erteilten Gutachten nicht immer auf den Standpunkt, dass es die konkrete Gestalt, in welcher die Erfindung bei der Anmeldung in Schrift und Bild vorgestellt ist, als Grenze ansieht, innerhalb welcher der patentrechtliche Schutz sich zu halten hat. Kommt der Erfindung eine weitergehende Bedeutung zu, drückt sich in der konkreten Gestalt eine Idee aus welche in verschiedenen Gestalten dar-

[1]) Vergl. v. Böhmer, S. 41, Tolksdorf, Zeit. f. Industrie 1911, S. 169 ff.

[2]) Vergl. z. B. die Entscheidungen vom 9. 4. 1884 (Gareis 5, 301), vom 4. 5. 1889 (Gareis, 7, 173) und vom 21. 9. 1892 (Gareis 9, 596).

stellbar ist, so dass aber immer derselbe Zweck mit dem, was als das Wesen des angemeldeten Mittels anzusehen ist, erreicht wird, so muss man über den logischen Sinn des Patentanspruchs hinausgehen; geradeso wie der Jurist auch bei der Anwendung der Gesetze sich nicht immer auf ihren logischen Sinn einschränken kann, vielmehr zur Analogie greift und wie selbst bei der Handhabung der Rechtsgeschäfte die Rechtsprechung sich nicht einschränkt auf die Ermittelung dessen, was die Parteien nach dem in der Urkunde niedergelegten Ausdrucke effektiv gewollt haben, sondern darüber hinaus, das festzustellen sucht, was die Parteien bei der gegebenen Sachlage und bei dem, was sie mit dem Rechtsgeschäft erreichen wollten, als verständige Menschen wollen mussten. Die Ermittelung dieser Bedeutung ist aber recht eigentlich Aufgabe des Richters, welcher eben den Umfang des durch das Patent erworbenen Rechtes zu ermitteln hat.»

Über den Patentanspruch hinaus hat das Reichsgericht den Schutzumfang mithin schon immer ausgedehnt [1]). Früher hat es diese Ausdehnung nur immer in der Richtung des Willens oder doch zum mindesten des vermutlichen Willens des Patentamts und des Anmelders vorgenommen, wie dies ja auch in obiger Entscheidung geschehen ist, also nach subjektiven Gesichtspunkten.

Jetzt hat es klar zum Ausdruck gebracht, dass es mit dieser Anschauung gebrochen hat und den Schutzumfang im Zweifel nach objektiven Gesichtspunkten, d. h. nach dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung ohne Rücksicht darauf, ob dieser dem Patentamt bekannt war oder nicht, ausgedehnt wissen will.

Auch dieser Grundsatz ist, wie schon oben [2]) erwähnt, und auch vom Reichsgericht selbst in seiner Entscheidung vom 9. 2. 1910 betont, (die Rechtsprechung des Reichsgerichts befolgt daher schon lange den Grundsatz, dass . . .) keineswegs durch diese Entscheidung neu in die Rechtsanwendung eingeführt worden, die Bedeutung der Entscheidung liegt vielmehr lediglich

[1]) Vergl. hierzu auch Isay, M. u. W. 10, S. 371, Gew. R. 16, S. 323 bis 325.

[2]) S. 26.

darin, dass sie den Standpunkt des Reichsgerichts gegenüber den bis dahin über diesen Punkt herrschenden schwankenden Anschauungen im Prinzip festlegt.

Einen Überblick über diese Anschauungen wird am besten folgende Zusammenstellung von Auszügen der im letzten Jahrzehnt ergangenen, diese Frage behandelnden Erkenntnisse des Reichsgerichts (sämtlich vom 1. Zivilsenat) ergeben:

1. Entscheidung vom 12. 12. 1900. (Gew. R. 13, 342).

«Seine Erfindung ist insofern von keiner grossen prinzipiellen und praktischen Bedeutung, als sie nur eine graduelle Erleichterung der Entleerung gegenüber den Zentrifugen älterer Konstruktionen . . . anstrebt und erreicht. Der Erfindungsgehalt des Gedankens des Klägers . . . war ein so geringfügiger, dass seine Anwendung nur in denjenigen Fällen festgestellt werden kann, wo sie vollständig der Beschreibung und dem Patentanspruch gemäß erfolgt ist. Dieses ist bei der inkriminierten Einrichtung aber nicht der Fall . . .»

2. Entscheidung vom 9. 3. 1901 [1]) (Gew. R. 13, 342, Bl. 1901 234).

«Hiernach beruht die Entscheidung der Vorinstanz über den Umfang des klägerischen Patentschutzes lediglich auf einer an den Wortlaut des Patentanspruches angeschlossenen Auslegung, und es zeigt sich, dass es in streng wörtlichem Sinne zu verstehen ist, wenn sie ihrer Interprätation selber den Satz zu Grunde gelegt hat, dass dasjenige, was dem Kläger als neue Erfindung geschützt sei, sich bestimme durch den in seiner Anmeldung ausgedrückten Patentanspruch, und die darüber erteilte Urkunde. Dieser Standpunkt kann nicht gebilligt werden. Er widerspricht dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgehaltenen Grundsatze, dass es für die Frage, inwieweit ein durch das Patent geschützter Erfindungsgedanke vorliege, zwar in erster Linie allerdings auf den Patentanspruch, aber doch nicht auf diesen für sich allein genommen, sondern nur in seinem Zusammenhang mit der dazu gehörigen Beschreibung und Zeichnung ankomme. Nur in und aus diesem Zusammenhang lässt sich die Tragweite dessen voll erkennen, was der Anmeldende

[1]) von Hagens, nur unvollständig und infolgedessen leicht irreführend zitiert.

nach der — möglichst knapp zu haltenden — Fassung des Anspruchs unter Patentschutz hat stellen wollen.

Eine Auslegung, welche nur den Anspruch berücksichtigt und an dessen Wortlaut haftet, legt diesem zu Unrecht einen formellen Charakter bei und steht mit dem Grundprinzip des Patentrechts nicht im Einklange, dass sich die Erfindung nicht in ihrer einzelnen äusseren Darstellung erschöpft. Allerdings ist der Fall denkbar, dass dem Patentanspruch absichtlich eine engere, nicht den ganzen Inhalt der Erfindung umspannende Fassung gegeben wird, und es ist selbstverständlich, dass alsdann der Umfang des verlangten Patentschutzes nur nach dieser einschränkenden Willenserklärung bemessen werden darf. Aber dieses Verhältnis das einen Verzicht auf die volle Ausbeutung des Erfinderrechts voraussetzt, kann nur als eine Ausnahme gelten, wofür es im einzelnen Falle der Rechtfertigung bedarf.»

3. Entscheidung vom 20. 4. 1901 (Gew. R. 13, S. 343.)

«Dabei kommt es darauf nicht an, ob dem Patentamt bei Erteilung des Patents das französische Patent bekannt war, und von ihm berücksichtigt ist, oder nicht; ist es berücksichtigt, so ist es ohne weiteres klar, dass nur die besondere Gestaltung des Patentanspruchs hat geschützt werden sollen; ist es nicht berücksichtigt, so ist auch nicht minder klar, was geschützt ist.»

4. Entscheidung vom 1. 2. 1905 (Bl. 16, 187).

«Schon zitiert S. 24, 25.»

5. Entscheidung vom 11. 10. 1905 (Bl. 12, 41).

«Zum Teil schon zitiert S. 27».

« . . . Zu einer solchen (einschränkenden Auslegung) wäre mindestens nötig gewesen, dass die Schriften dem Patentamt bekannt waren. Dies aber hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen, sondern nur für nicht widerlegt angesehen.»

6. Entscheidung vom 9. 12. 1905 (Bl. 12, 189).

« . . . Die Auslegung darf nicht dahin führen, dass der Patentanspruch seiner gesetzlichen Bedeutung dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, entkleidet wird.»

7. Entscheidung vom 28. 3. 1906. (Gew. R. 13, 343).

« . . . Da nun bei Auslegung des Patents im Zweifel der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung zu berücksichtigen ist, einerlei ob er der Erteilungsbehörde bekannt war oder nicht, so kann das Patent hier nicht über seinen Wortsinn und die beigegebenen Zeichnungen hinaus auf . . . weiter bezogen werden, da diese zur Zeit der Anmeldung nicht mehr neu waren.»

8. Entscheidung vom 23. 1. 1907 (Zeitsch. f. Industr. 1907, S. 126).

«Es handelt sich danach keineswegs um eine aus Versehen ungenau geratene Fassung des Anspruchs für eine in Wirklichkeit offenbarte weitergehende Erfindung. Deshalb ist es auch verfehlt, wenn die Revision sich auf den Satz beruft, es sei bei der Auslegung eines Patents davon auszugehen, dass der Schutz soweit reiche, wie die beschriebene und angemeldete Erfindung reiche. Diese unter Umständen verwertbare Leitregel findet hier auch deswegen keinen Raum, weil der völlig klare Patentanspruch über den Umfang des gewollten Schutzes keine Zweifel lässt. Man würde sonst zu dem vom Senat schon im Urteil vom 9. 12. 1905 für unrichtig erklärten Ergebnisse gelangen, dass der Patentanspruch seine gesetzliche Bedeutung, dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll entkleidet wird.»

9. Entscheidung vom 1. 4. 1908 (Gew. R. 13, S. 343).

«Nun würde man allerdings dem Anmelder nicht gerecht werden, wenn man das Patent unbedingt in dieser Beschränkung (nämlich dem Wortsinn des Anspruchs gemäß) auslegen wollte. Vielmehr ist von dem Grundsatz auszugehen, dass ihm patentiert werden sollte, was nach dem erkennbaren Erfindungsgedanken in Anbetracht des derzeitigen Standes der Technik patentiert werden konnte. Soweit also einzelne Elemente neu waren und einen technischen Vorteil boten, geniessen sie innerhalb der Gesamtkombination selbständigen Patentschutz».

10. Entscheidung vom 15. 6. 1908 (Recht 1908, 550, Nr. 3090).

«Es kommt nichts darauf an, ob P. schon zur Zeit der Anmeldung auch mit nur einer Schraube auf jeder Welle hätte arbeiten können. Denn hätte er damals auch die volle Trag-

weite seiner Erfindung noch nicht erkannt, so würde dies doch an der Tatsache nichts ändern, dass es einzig seine Erfindung ist, welche der Beklagte .... ohne Berechtigung sich zu Nutzen gemacht hat.»

11. Entscheidung vom 30. 12. 1908 (Gew. R. 14, 173).[1])

«Der vom Vertreter der Revision bei der mündlichen Verhandlung aufgestellte Satz, dass bei klarem Wortlaut des Patentanspruchs für die Auslegung des Patents kein Raum mehr sei, ist in dieser durchgreifenden Allgemeinheit von der Rechtsprechung des Senates nie anerkannt worden. Allerdings gilt als Leitregel, die Auslegung dürfe nicht dahin führen, dass der Patentanspruch seiner gesetzlichen Bedeutung, dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, entkleidet wird. (Urt. vom 9. 12. 1905.) Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dass, wie es die Praxis des Senats in zahlreichen Fällen angenommen hat, unter Umständen dem Wortlaut des Anspruchs gegenüber nicht nur eine einschränkende Auslegung geboten sein kann, sondern auch eine ausdehnende Auslegung gerechtfertigt ist. Für diese Auslegung werden nach Gelegenheit der Sache der übrige Inhalt der Patentschrift, der Verlauf des Erteilungsverfahrens, der Stand der Technik von Bedeutung sein. Für die ausdehnende Auslegung insbesondere gewinnen die beiden Gesichtspunkte Wichtigkeit einmal, dass die geschützte Erfindung sich nicht in der konkreten Ausführungsform erschöpft, sondern nach Maßgabe des darin enthaltenen Erfindungsgedankens eine weitertragende Bedeutung haben kann, und sodann, dass vom Anmelder im Zweifel anzunehmen ist, er habe zum Patentschutz soviel anmelden wollen, als er nach der Tragweite der angemeldeten Erfindung unter Schutz stellen konnte.»

12. Entscheidung vom 5. 6. 1909 (M. u. W. 9, 91).

«Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts bildet der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patents den vornehmsten Auslegungsbehelf. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Patentschutz sich auf alles erstrecken

[1]) Zum Teil schon zitiert, S. 24.

soll, was nach der Tragweite der Erfindung zu jener Zeit zu schützen möglich war. Abweichende Äusserungen im Erteilungsverfahren, die nicht unzweideutig einen Verzicht enthalten, fallen dem gegenüber nicht ins Gewicht.»

13. Entscheidung vom 22. 1. 1910 (M. u. W. 10, 9).

«Wenn die Revision auf Äusserungen Th.'s verweist, die er zur Erläuterung seiner Anmeldung abgegeben habe, so hat der Senat schon im Urteil vom 5. 6. 1909 ausgesprochen, dass gegenüber dem Auslegungsbehelf, der durch die Bedeutung der Erfindung nach dem Stand der Technik zur Zeit ihrer Anmeldung gebildet wird, abweichende Äusserungen im Erteilungsverfahren, die nicht unzweideutig einen Verzicht des Anmelders enthalten, nicht ins Gewicht fallen.» (Vergl. Isay, Mitt. 1909, S. 138 ff.)

Vergleichen wir die in diesen Entscheidungen entwickelten Rechtsgrundsätze miteinander, so springt folgendes in die Augen:

Die unter 1, 3, 7, 10, 12 und 13 aufgeführten Entscheidungen stehen bereits auf dem Boden der in der Entscheidung vom 9. 2. 1910 vertretenen Auffassung und zwar hat schon die Entscheidung vom 20. 4. 1901 ihren Standpunkt in durchaus klarer Weise präzisiert, indem sie die Frage, ob Anmelder und Patentamt bei Erteilung des Patents den Stand der Technik gekannt haben oder nicht, für die Heranziehung dieses Standes der Technik zur ausdehnenden Auslegung des Patents über den Patentanspruch hinaus für unerheblich erklärt. Die gleichen klaren Ausführungen enthält später das Urteil vom 28. 3. 1906. Da dieser Standpunkt die Kenntnis des Patentamts von dem zur Auslegung des Patents heranzuziehenden Stand der Technik für unerheblich erklärt, lässt er bereits deutlich die Auffassung erkennen, dass der Wille des Patentamts für die Abgrenzung des Schutzumfangs über das im Patentanspruch Gekennzeichnete hinaus nicht mehr maßgebend sein, dass diese Abgrenzung vielmehr allein dem Richter im Verletzungsprozess obliegen soll.

Im Widerspruche mit diesen Entscheidungen stehen die Ausführungen der zu 2, 5, 6 und 8 zitierten Erkenntnisse, die noch auf dem Boden der alten Auffassung stehen, die Abgrenzung des Schutzumfangs durch Auslegung des Willens des Patentamts

vornehmen, während die Entscheidungen 4, 9 und 11 einen vermittelnden Standpunkt einnehmen und zwar den Stand der Technik schon in ausgedehntem Maße zur Auslegung heranziehen wollen, dabei aber doch noch den alten Standpunkt durch eine Fiktion zu retten versuchen.

Was übrigens die von Reichsgerichtsrat Hagens in seinem bekannten Aufsatz[1]) — jedoch nur unvollständig — zitierte Entscheidung vom 9. 3. 1901 (Nr. 2) anbelangt, so steht diese keineswegs auf dem Boden der von Hagens einem von ihm besprochenen Wirthschen Aufsatz[2]) entnommenen Auslegungsregel «Ein Patent soll so ausgelegt werden, dass nicht mehr geschützt ist, als nach dem Sinn des Gesetzes und dem wirklichen Stand der Technik geschützt werden konnte», obwohl Hagens sie gerade zum Nachweis dafür mitteilt, dass das Reichsgericht diese Auffassung teile. Die Entscheidung handelt vielmehr, wie aus dem von Hagens weggelassenen ersten Absatz deutlich zu ersehen ist, lediglich von der Auslegung des Patentanspruchs mit Hilfe der schon von jeher und immer üblichen Auslegungsmittel und steht noch voll und ganz auf dem alten Standpunkt. «Nur in und aus diesem Zusammenhang lässt sich die Tragweite dessen voll erkennen, was der Anmeldende . . . . unter Patentschutz hat stellen wollen.»

Die chronologische Übersicht zeigt also deutlich, wie die alte Theorie in der Auffassung des Reichsgerichts immer mehr an Boden verloren[3]) und die neue allmählich — und in den letzten 4 Jahren vollständig — die Überhand gewonnen hat.

Dass das Reichsgericht nunmehr an seiner neuen, in der Entscheidung vom 9. 2. 1910 auch im Prinzip niedergelegten Auffassung festhalten will, lässt die fortlaufende Reihe der seither in gleicher Richtung ergangenen Entscheidungen[4]) klar erkennen.

[1]) Gew. R. 13, 341 ff.

[2]) Gew. R. 13, 209.

[3]) Die letzte hierher gehörige Entscheidung ist die vom 23. 1. 1907 (Nr. 8), dann folgen nur noch die beiden vermittelnden Entscheidungen vom Jahre 1908 (Nr. 9 und Nr. 11).

[4]) Vergl. die Entscheidungen vom 7. 5. 1910, M. u. W. 10, 51; vom 9. 7. 1910, Recht 1910, Nr. 3099; vom 2. 11. 1910, M. u. W. 10, 178; vom 13. 2. 1911 I 96/10; vom 27. 2. 1911, J. W. 409, Nr. 31; vom 13. 3. 1911, Zeitschr. f. Industrie VI, 119; vom 28. 6. 1911, M. u. W. 11, 140; vom 18. 11. 1911, Recht 1912, Nr. 303; vom 2. 3. 1912, J. W. S. 599; vom 11. 3. 1912, J. W. S. 648.

Hervorzuheben sind hiervon die beiden Entscheidungen vom 27. 2. 1911 und 28. 6. 1911. Die letztere macht darauf aufmerksam, dass nach der Entscheidung vom 9. 2. 1910 bei der Auslegung des Patents nur im Zweifel der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung entscheide, einerlei, ob er der patenterteilenden Behörde bekannt war oder nicht. «Es ist aber nicht ausgesprochen, dass der Gang des Erteilungsverfahrens für die Patentauslegung ohne Bedeutung sei. Vielmehr ist die Wirksamkeit nachweisbarer Einschränkungen und Verzichte ausdrücklich anerkannt worden.»

Die erstere ist insofern bemerkenswert, als sie einen klaren Fall darstellt, in welchem das Reichsgericht die für die Ausdehnung des Schutzumfanges über den Patentanspruch hinaus aufgestellten Grundsätze auch für eine Beschränkung desselben für maßgebend erklärt hat.

«In dieser neuen Arbeitsweise ist an sich die Erfindung zu erblicken. Die Auslegung des Patents könnte sich aber dadurch ändern, dass diese Arbeitsweise tatsächlich nicht mehr neu gewesen ist. Das Berufungsgericht hält diese Behauptung deshalb für unerheblich, weil die angeblich offenkundigen Vorbenutzungen dem Patentamt nicht bekannt gewesen seien. Die Begründung ist aber rechtsirrtümlich. Bei der Patenterteilung ist lediglich unter Schutz gestellt die in der Patentschrift näher bezeichnete Maschine, es ist aber nichts darüber gesagt, wie weit sich der Patentschutz erstreckt, ob er sich auf die spezielle Konstruktion beschränkt, oder ob er alle Maschinen erfasst, denen die oben bezeichnete Arbeitsweise eigen ist. Hierüber haben die Gerichte nach Maßgabe des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung nach dem Grundsatze zu entscheiden, dass dem Erfinder im Zweifel derjenige Schutz zusteht, der ihm nach der technischen Bedeutung der Erfindung zukommt. Darauf, ob dem Patentamt bei der Erteilung etwaige, diese Bedeutung herabmindernde Vorveröffentlichungen oder Vorbenutzungen bekannt gewesen sind oder nicht, kommt es nicht an. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat.»

Das Reichsgericht hat hier mithin trotz eines nicht mehrdeutigen und unzweifelhaft den Gegenstand der Erfindung allgemein kennzeichnenden Patentanspruchs, dem wirklichen Stand der Technik folgend, nur die in der Beschreibung dargestellte

Ausführungsform geschützt, während es sonst im allgemeinen den Patentanspruch als Grundlage des Patentschutzes angesehen und nicht an ihm gerüttelt hat, wie es dies in einer nur wenig später ergangenen Entscheidung vom 5. 4. 1911 [1]), in einer beiläufigen Ausführung auch neuerdings wieder ausgesprochen hat.

«Die ordentlichen Gerichte sind nicht berufen, die Ansichten der patenterteilenden Behörde über das Vorliegen einer schutzwürdigen Erfindung nachzuprüfen und zu berichtigen. Sie haben das Patent so hinzunehmen, wie es erteilt worden ist.»

Jüngst hat es in einer Entscheidung vom 2. 3. 1912 [2]) die Frage nochmals berührt. Es handelt sich in diesem Falle allerdings um keine Beschränkung des Schutzumfangs gegenüber dem Patentanspruche, vielmehr fand das Reichsgericht, lediglich dem Stand der Technik folgend, keinen Anlass, über den nur eine Ausführungsform bezeichnenden Wortlaut des Patentanspruchs hinausgehend, auch die Äquivalente zu schützen.

«Richtig ist soviel, dass ein Patent, selbst wenn sich nachträglich ergibt, dass der von ihm getroffene Gegenstand vor der Anmeldung bereits freier Besitz der Technik war, damit noch nicht seine Kraft gegenüber Patentverletzungen einbüsst. Besteht ein Patent einmal zu Recht, so darf es nicht im Verletzungsstreit praktisch aller Wirksamkeit durch die Feststellung entkleidet werden, dass es im Hinblick auf das zur Zeit der Anmeldung wirklich vorbekannte gemäß § 2 Patentgesetz nicht hätte erteilt werden können. Irgendwelcher Inhalt muss dem bestehenden Patente immer gewahrt werden. Von der andern Seite ist aber folgendes zu beachten. Ein Patent kann vom Patentanmelder und Patentamte von vornherein auf eines von verschiedenen, einem gewissen Zwecke dienenden Mitteln beschränkt werden, z. B. dann, wenn einige schon in offenkundiger Vorbenutzung stehen, ein anderes nicht, jedoch gerade dieses einen eigenartigen Erfolg zu versprechen scheint. Ein solches Patent muss dann auf das eine als neu herausgehobene Mittel beschränkt bleiben . . . . Die Beschränkung des Patents auf Zement im Gegensatz zu Sand enthielt danach nichts Wider-

[1]) Blatt 17, 272.

[2]) J. W. 1912, S. 599.

sinniges, lag vielmehr in den Grenzen verständiger Beurteilung. Der Ausschluss des Sandes von dem Schutzkreis des patentierten Verfahrens nimmt dem Patent auch nicht allen Inhalt. Das Patent behält die Wirksamkeit, die von seinem Wortlaut klar bezeichnet wird und die ihm nach dem Werte des ihm innewohnenden Erfindungsgehalts zukommt.«

Das Reichsgericht geht also hier im Gegensatz zu der Entscheidung vom 27. 2. 1911 bezüglich des im Patentanspruch als Gegenstand der Erfindung gekennzeichneten von der Erwägung aus, dass, im Falle keine Pioniererfindung vorliegt, das Patentamt selbst den Schutz meist streng auf die eine im Patentanspruch bezeichnete Ausführungsform beschränken kann und wird, es will sich demnach hier keineswegs über den Willen des Patentamts hinwegsetzen. Im Hinblick auf die Entscheidung vom 27. 2. 1911 muss jedoch angenommen werden, dass das Reichsgericht gleichmäßig sowohl bei Ausdehnung des Schutzumfanges über den Patentanspruch hinaus wie bei Einschränkung des Patentgegenstandes im Zweifel den objektiven Stand der Technik gelten lassen will. Im letzteren Falle jedoch mit der Maßgabe, dass dieser Stand der Technik nur insoweit berücksichtigt werden darf, dass zwischen ihm und dem Patent ein erfinderischer Überschuss bestehen bleibt.

Ist also der Gegenstand der Erfindung durch eine bestimmte Vorveröffentlichung vorweg genommen, so darf diese Vorveröffentlichung bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden, ein Standpunkt, wie ihn das Reichsgericht ständig festgehalten hat.[1])

Zusammenfassend werden daher als heutige Stellungsnahme des Reichsgerichts zu den Grundsätzen der Patentauslegung folgende Leitsätze aufgestellt werden können:

1. Sowohl eine ausdehnende wie eine einschränkende Auslegung des Patents ist zulässig.
2. Diese erfolgt in beiden Fällen grundsätzlich auf der Grundlage des Standes der Technik, gleichgültig ob dieser dem Patentamt oder dem Anmelder bekannt war oder nicht.

[1]) Vergl. Entsch. vom 15. 12. 1890, P. Bl. 1891, S. 102; vom 1. 2. 1905, Bl. 16, 187.

3. Der Stand der Technik tritt hierbei nur zurück gegenüber unzweideutigen Verzichten und Versagungen im Erteilungsverfahren.
4. Bei der einschränkenden Auslegung bleiben Druckschriften und Vorbenutzungsfälle, denen gegenüber ein erfinderischer Überschuss nicht mehr besteht, für den Stand der Technik ausser Betracht.

Was den ersten Punkt anbelangt, über welchen sich die Entscheidung vom 9. 2. 1910 verbreitet,[1]) so steht hier die Frage zur Diskussion, ob sich das Reichsgericht dem Inhalte des im Urteil zitierten Vortrags von Isay[2]) voll und ganz angeschlossen hat, eine Erörterung, die wir zweckmäßigerweise erst im Anschluss an die Besprechung der Stellung Isays zu der ganzen Frage insbesondere der von ihm in dem genannten Vortrag aufgestellten Leitsätze vornehmen werden.

Es folge daher zunächst eine kurze Erläuterung der von der Patentrechtswissenschaft zu der ganzen Frage allgemein und zu der Auffassung des Reichsgerichts im besonderen eingenommenen Stellung.

§ 5.

Der Streit der Meinungen über die Lehre von der Patentauslegung knüpft sich vor allem an die Namen von zwei Männern, die durch ihre scharfsinnigen und geistvollen Ausführungen diese Frage in Fluss gebracht und einen hervorragenden Anteil an ihrer Förderung und rechtlichen Durchdringung genommen haben, an die Namen des Rechtsanwalts Dr. H. Isay in Berlin und des Patentanwalts Dr. Wirth in Frankfurt a. M.[3]).

Isay hat als erster in seinem schon oben genannten in einer Vereinsversammlung des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums im Jahre 1909 gehaltenen Vortrag[4]), in welchem er seine Grundgedanken zu der heute bestehenden

[1]) S. 29.

[2]) Mitt. 9, 138 ff.

[3]) Eine Zusammenstellung der wichtigsten von beiden zu dieser Frage veröffentlichten Beiträge ist kürzlich unter dem Titel „Der Patentanspruch“ im Heymannschen Verlag, 1912, erschienen.

[4]) Mitt. 9, S. 138 ff.

Frage entwickelte, die blendende Antithese «Gegenstand der Erfindung» — «Umfang des Schutzes» aufgestellt, indem er die Bestimmung des ersteren dem Patentamt, die des letzteren dem Gerichte zuwies.

An der Spitze seines Vortrags steht der Leitsatz:[1])

«Der Anspruch hat lediglich die Aufgabe den Gegenstand der Erfindung zu kennzeichnen, nicht aber den Schutzbereich des Patents abzugrenzen.»

Isay sucht an verschiedenen Beispielen darzulegen, dass die Vereinigung der von der herrschenden Meinung unter Berufung auf § 20 Patentgesetz dem Patentanspruch nebeneinander zugewiesenen beiden Aufgaben, nämlich sowohl den Gegenstand der Erfindung, möglichst scharf zu kennzeichnen, als auch den Umfang des Schutzes abzugrenzen in praxi völlig unmöglich sei; das letztere verlange eine vorschauende, das erstere eine rückschauende Tätigkeit.

«Der Anspruch kann sich nicht gleichzeitig die Aufgabe stellen, den Gegenstand der Erfindung und den Umfang des Schutzbereiches zu formulieren, vielmehr kann er nur das eine oder das andere zum Ausdruck bringen.»[2]).

Er kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Anmeldung des Patents von dem Anmelder bzw. dem Patentamt eine vorschauende Tätigkeit in sehr vielen Fällen nicht verlangt werden könne, da es für beide unmöglich sei, schon im voraus sämtliche Umgehungsmöglichkeiten zu überlegen,[3]) und verweist auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, das dem Bedürfnis des Verkehrs nachgebend, im Patentanspruch schon längere Zeit nicht mehr die lückenlose Formulierung des Schutzbereichs sehe, sondern in der Frage des Teilschutzes, der Übertragungen und der Äquivalente die Feststellung des Schutzbereichs einerseits nach Anhaltspunkten, die sich nicht im Patentanspruch fänden und andererseits ohne Rücksicht auf Angaben, die im Patentanspruch enthalten seien, vornähme.

---

1) Wirth-Isay, Der Patentanspruch, S. 106.

2) A. A. O. S. 109.

3) Vergl. auch Wirth, Kritik von Hartigs Studien, a. a. O., S. 39. „Fordern wir also die Definition einer Erfindung, nicht am Tage nach der Geburt, an welchem wir das Patent anmelden müssen."

Als Schlussfolgerung verlangt Isay[1]) die grundsätzliche Trennung der Zuständigkeit von Patentamt und Gericht, indem jenes im Erteilungsverfahren den Gegenstand der Erfindung feststellen, d. h. durch den Patentanspruch dem Fachmann die die Erfindung kennzeichnenden technischen Vorstellungen mitteilen, dieser im Verletzungsprozess den Umfang des Schutzes ermitteln, also die weitere Frage beantworten soll, ob nicht noch andere technische Vorstellungen, die der Patentanspruch nicht mitteilt, unter den Schutz des Patents fallen.

In seinem zwei Jahre später in der Vereinsversammlung vom 9. 11. 1911 «über den Patentanspruch in der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts» gehaltenen Vortrag[2]) legt Isay seine Auffassung des vom Reichsgericht in den letzten Jahren eingenommenen Standpunktes und seine Stellungnahme hierzu unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung vom 9. 2. 1910 dar. Er widerlegt an der Hand einer Reihe von früheren Erkenntnissen die Ansicht, dass diese Entscheidung eine Abkehr von den bewährten Grundsätzen bedeute, unter welchen unser Patentwesen zu seiner jetzigen Entwickelung gelangt sei. Die Änderung in der Auffassung des Reichsgerichts dahingehend, dass für die Patentauslegung im Zweifel der objektive Stand der Technik und nicht der Wille des Patentamts zu gelten habe, sei vielmehr schon viel früher erfolgt. Weiterhin ist er der Ansicht, dass das Reichsgericht in der Entscheidung vom 9. 2. 1910 den von ihm 1909 aufgestellten Grundsatz der scharfen Unterscheidung und Trennung zwischen Gegenstand der Erfindung und Schutzumfang angenommen habe und auch darin mit ihm übereinstimme, dass der objektive Stand der Technik nur für die ausdehnende Auslegung des Patents über den Patentanspruch hinaus berücksichtigt werden dürfe und eine Berücksichtigung derselben behufs Einschränkung des Patentgegenstandes abzulehnen sei, indem er die Entscheidung vom 27. 2. 1911 als vereinzelt nicht in Betracht gezogen wissen will; für die Auslegung des Patentgegenstandes habe vielmehr allein der Wille des Patentamts maßgebend zu sein. Zulässig sei lediglich auf Grund des Standes der Technik eine einschränkende

[1]) a. a. O., S. 142, 143.

[2]) Gew. R. 16, 321 ff., a. a. O., 136 ff.

Auslegung des nicht deutlich gefassten Patentanspruchs im Sinne der Ermittelung, welche Vorstellung als Gegenstand der Erfindung vom Patentamt mitgeteilt werden solle. Im übrigen billigt er den Standpunkt des Reichsgerichts.

Ausser in diesen beiden grösseren Abhandlungen hat Isay seine Grundsätze noch in einer ganzen Reihe von kleineren Beiträgen von welchen nur noch die Aufsätze in Mitt. 8, S. 66 ff. M. u. W. 10, 367 ff. und Mitt. 12, S. 21 ff. genannt werden mögen, niedergelegt, während Wirth in seinen Aufsätzen insbesondere Kritik von Hartigs Studien[1]) die begriffliche Auffassung der Maschine,[2]) der Patentanspruch in der Praxis des Patentamts,[3]) ausserdem in weiteren Abhandlungen[4]) die Frage im selben Sinne wie Isay, jedoch mehr von der technischen Seite her beleuchtet hat, indem er «durch eine Analyse von technischen Dingen im allgemeinen und von Erfindungen im besonderen die grosse Mannigfaltigkeit der zur Untersuchung stehenden Tatbestände und die Schwierigkeit ihrer richtigen Erkenntnis a priori darzulegen gesucht hat um daran anschliessend die Schwierigkeit einer vollkommenen Würdigung der sämtlichen Gesichtspunkte bei der Prüfung vor der Patenterteilung hervorzuheben.»[5]).

Nach Beider Auffassung liegt demnach die Lösung des Widerspruchs zwischen der ständig festgehaltenen Auffassung des Patentamts und dem heutigen Standpunkt des Reichsgerichts darin, dass man zwischen dem «Gegenstand der Erfindung, wie er der Beurteilung des Patentamts im Erteilungsverfahren und Nichtigkeitsverfahren unterliegt, und dem Umfang des Patentschutzes wie er im Verletzungsprozess die Gerichte beschäftigt, einen grundsätzlichen Unterschied anerkennt, allerdings nicht einen Unterschied im Sinne eines Gegensatzes. Gegenstand der Erfindung und Umfang des Schutzes sind nicht etwa sich ausschliessende Begriffe, vielmehr kann nicht bestimmt genug betont werden, dass der Umfang des Schutzes unter allen Umständen

---

[1]) Patentanspruch, S. 18 ff.
[2]) a. a. O. S. 40 ff.
[3]) a. a. O., S. 181 ff.
[4]) Mitt. 9, 30; 9, 100; 10, 58.
[5]) Patentanspruch, S. 15.

den Gegenstand der Erfindung, wie er vom Patentamt festgestellt worden ist, erfasst, dass also der Umfang des Schutzes niemals kleiner sein kann, als der Gegenstand der Erfindung.[1][2]).

In der Richtung und den Anschauungen dieses von Isay und Wirth gemachten Lösungsvorschlages bewegt sich zur Zeit der grössere Teil der Patentrechtswissenschaft — allerdings zum Teil mit mehr oder weniger geringen Abweichungen.

So will Seligsohn in der neuen 5. Aufl. seines Kommentars[3]) zwar seinen alten Standpunkt verlassend, den objektiven Stand der Technik gelten lassen, weist aber darauf hin, dass die Lehre Isays, der Schutzumfang sei vom Gericht allein festzustellen, dem § 20 Absatz 1 Patentgesetz widersprechen würde, mithin bereits im Erteilungsverfahren der Schutzbereich des Patents, der keinen Gegensatz zum Gegenstand der Erfindung bilde, vielmehr mit diesem regelmäßig zusammenfalle, zu erörtern sei. Auch in der Frage der einschränkenden Auslegung differiert er mit Isay: «Das Gericht ist hierzu nicht bloss bei einem an sich mehrdeutigen Patentanspruch berechtigt, sondern auch dann, wenn der Patentanspruch offenbar allgemein lautet, wenn aber nach dem Stande der Technik nur die in der Beschreibung oder Zeichnung dargestellte Ausführungsform schutzfähig war.» [4]).

Den Grundsatz, dass Schutzbereich und Gegenstand der Erfindung regelmäßig zusammenfallen, hat mit Seligsohn auch Schanze[5]) bis in die jüngste Zeit vertreten, neuerdings hat er jedoch seine Auffassung geändert, und die Isaysche strenge Scheidung beider Fälle angenommen,[6]) weicht aber von diesem insofern ab, als er Seligsohns Ansicht über die einschränkende Auslegung teilt und über Isay hinaus selbst dem unzweifelhaften Willen des Patentamts, der hinter dem objektiven Stande der Technik zurückbleibt (unzweideutig erklärten Verzichten und Versagungen), keine rechtsverbindliche Kraft, sondern

---

[1]) a. a. O., S. 9.

[2]) Vergl. hierzu auch Isay Schlusswort in der Verhandlung v. 9. 11. 1911, a. a. O., S. 178, und weiterhin Isay, Komm. S. 149 ff.

[3]) S. 225.

[4]) a. a. O., S. 127.

[5]) M. u. W. 9, 358 ff. Kombinationspatent, S. 174.

[6]) Vergl. seine Aufsätze im Gew. R. 17, und M. u. W. 11, 418 ff.

nur konsultative Bedeutung beilegt, eine Ansicht, die auch noch von einzelnen anderen Schriftstellern, so von Staedel[1]) und Wertheimer,[2]) die im übrigen ganz auf dem Boden der Wirth-Isayschen Anschauung stehen, geteilt wird.

Interessant ist übrigens, wie Schanze den Widerspruch zwischen den älteren Entscheidungen des Reichsgerichts und seiner jetzigen Praxis dadurch aus der Welt zu schaffen sucht, dass er den Satz, die Kenntnis des Patentamts vom Stande der Technik sei gleichgültig, nicht in solcher Allgemeinheit gelten lassen will, sondern auf die Feststellung des von ihm sogenannten «akzessorischen Schutzgegenstandes» d. h. des Schutzumfangs beschränkt, ein Unterschied, den das Reichsgericht selbst, wie auch Schanze zugibt, nie gemacht hat.

Als im Grossen und Ganzen die Wirth-Isaysche Anschauung teilend, mögen hier noch genannt sein: Ephraim,[3]) Landenberger,[4]) Benjamin,[5]) Schlichting,[6]) Meinhardt,[7]) und schliesslich Rathenau, der ursprünglich[8]) auf dem alten Standpunkt des Patentamts stehend, sich neuerdings der Isay-Wirthschen Anschauung angeschlossen hat.[9]).

Eine von Wirth-Isay abweichende Auffassung vertritt Gleichen[10]), der zwar einen Unterschied zwischen Gegenstand der Erfindung und Schutzbereich macht, jedoch gerade umgekehrt die Feststellung des letzteren dem Patentamt im Patent-

---

[1]) Mitt. 10, 69.

[2]) D. J. Z. 1911, 573.

[3]) Z. f. I. 1907, S. 3 ff., Gew. R. 16, 373.

[4]) Gew. R. 16, 343.

[5]) Gew. R. 16, 374; M. u. W. 11, 366 ff.

[6]) D. R. Z. 2, 281.

[7]) Gew. R. 16, 342; Vergl. auch seine Aufsätze in Zeitschrift für angewandte Chemie X, 1493, Mitt. 8, 62, und schliesslich Gew. R. 17, 145, wo er an der Hand der Entscheidung vom 2. 3. 1912 (s. S. 38) nachzuweisen versucht, dass der Satz, der Stand der Technik dürfe nur insoweit berücksichtigt werden, als zwischen ihm und dem Patent ein erfinderischer Überschuss bestehe, durch diese Entscheidung nicht nur beschränkt, sondern völlig negiert worden sei. Vergl. hierzu auch Isay, Mitt. 12, S. 21, Rathenau, D. J. Z. 17, 745.

[8]) Gew. R. 14, 294 Anm. 8

[9]) M. u. W. 9, 325; Gutachten vor dem 30. Deutsch. Juristentag 1910. I. 377, M. u. W. 9, 345.

[10]) Gew. R. 13, 136 ff.

anspruch und die des ersteren des von ihm sogenannten «Erfindungsbereichs» den Gerichten überweisen will.[1])

Gegenüber allen diesen wenn auch nicht in den Einzelheiten, so doch im grossen und ganzen meist prinzipiell übereinstimmenden Auffassungen über den heutigen Stand der Frage der Patentauslegung und gegenüber den Versuchen, den zwischen Reichsgericht und Patentamt herrschenden Zwiespalt zu beseitigen, besteht auch heute noch eine ziemlich starke Richtung, die nach wie vor auf dem Boden der früher allgemein herrschenden Anschauung steht und zum Teil sogar überhaupt das Entstandensein bzw. das Bestehen eines Zwiespalts zwischen Reichsgericht und Patentamt leugnet, und zwar rekrutiert sich diese Richtung zum kleineren Teil aus der Anwaltschaft, zum grösseren Teil sind es schriftstellerisch tätige Mitglieder des Patentamts selbst.

Von den ersteren ist vor allem Tolksdorff zu nennen, der in seiner Polemik[2]) gegen die Isay-Wirthschen Leitsätze die Ausschliessung des Willens des Patentamts und des Anmelders bei der Auslegung des Patents für unhaltbar hält, da die Grundlage der Patenterteilung die vom Anmelder offenbarte Erfindung und die Erkenntnis dieser im Patent niedergelegten Erfindung das einzige Mittel zur Abgrenzung der verschiedenen Interessensphären sei. «Der Stand der Technik ist nur ein Schlagwort, das dem Sinn des jetzigen Gesetzes zweifellos entgegengesetzt ist.»

Dieselbe Anschauung vertritt Heimann[3]), der noch in seinem Streit mit Ephraim über die Tragweite von Unteransprüchen nichts von einer Divergenz der Anschauungen von Reichsgericht und Patentamt über die Auslegung von Patenten

---

[1]) An dieser Stelle sei auch noch auf einen Aufsatz Mittelstaedts (Gew. R. 16, 85 ff.) verwiesen, der bei Gelegenheit von Ausführungen über den Rechtsgrund der Vorprüfung dadurch eine Brücke zwischen der Judikatur des Reichsgerichts und dem Patentamt zu schlagen sucht, dass er in der Rechtsprechung des ersteren eine rechtsschöpfende Tätigkeit sieht, indem es ein Recht anerkannt habe, das auf der Erfindung als solcher und nicht auf dem Akt der Rechtsverleihung beruhe.

[2]) Z. f. I. 6, 169 ff.

[3]) Z. f. I. 2, S. 24, Mitt. 7, S. 109.

wissen will, in diesem Punkte also noch über Tolksdorff hinausgeht.

Erwähnt seien weiterhin noch du Bois Réymond[1], Forch[2], Arldt[3], ferner Hüfner[4], von Böhmer, Fricke, Habermann und Vogt. Da diese letzteren — sämtlich Mitglieder des kaiserlichen Patentamts — nicht sowohl ihre eigene Anschauung kundgeben, als vielmehr die Stellungnahme der Behörde, welcher sie angehören, zu der ganzen Frage darlegen und begründen wollen, seien die in ihren Aufsätzen über die Patentauslegung niedergelegten Ausführungen dem Schluss des Kapitels vorbehalten.

§ 6.

Zuvor möchte ich jedoch im Anschluss an die im vorhergehenden Paragraphen enthaltene Darstellung des Wirth-Isayschen Standpunktes noch auf einen bisher nur gestreiften Punkt etwas näher eingehen, nämlich auf die Frage, welche Stellung das Reichsgericht zu der von Isay vorgenommenen Scheidung der Zuständigkeit vom Patentamt und Gericht genommen hat. Es handelt sich hier um die in § 4[5] noch nicht erörterte Auffassung des obersten Gerichtshofs über die Aufgabe des Patentanspruchs, m. a. W. die Aufgabe der Patentprüfung. Isay hat, wie bereits erwähnt[6], behauptet, dass das Reichsgericht sich der von ihm verfochtenen Anschauung voll und ganz angeschlossen habe. In der in Frage kommenden Entscheidung vom 9. 2. 1910 hat das Reichsgericht allerdings den bekannten Vortrag Isays vom Jahre 1909 ausdrücklich zitiert, vergleicht man jedoch den an die Spitze dieses Vortrags gestellten Leitsatz[7] mit dem Wortlaut des entsprechenden in der Urteilsbegründung enthaltenen Satzes, so ergibt sich ohne weiteres ein wesentlicher Unterschied. Hier heisst es nämlich: «Der Patentanspruch hat in erster Linie den Zweck, den Gegenstand der Erfindung für den

1) Z. d. Verb. Deutsch. Dipl.-Ing. 1911, S. 448 ff.
2) Gew. R. 13, 292 ff.
3) Gew. R. 16, S. 249 ff.
4) Gew. R. 16, S. 302 ff.
5) S. 40.
6) S. 42.
7) S. 41.

Techniker möglichst genau zu bezeichnen . . . .» Das Reichsgericht drückt sich demnach wesentlich vorsichtiger wie Isay aus, es will dem Patentanspruch anscheinend nicht, wie dieser, die Erfüllung der Aufgabe, den Schutzumfang bereits zu bestimmen, vollständig und unter allen Umständen absprechen. Da die Entscheidung vom 9. 2. 1910 bis jetzt die einzige geblieben ist, in welcher sich das Reichsgericht über die Frage der Aufgabe der Patentprüfung ausgelassen hat, indem es sich späterhin lediglich darauf beschränkte, auf die vorliegende Entscheidung Bezug zu nehmen, lässt sich seine Stellungnahme zu dieser Frage nicht mit Sicherheit feststellen. Es scheint mir jedoch, als ob das Reichsgericht im Prinzip die Trennung der Zuständigkeit zwischen Patentamt und Gericht für richtig hält. Man wird daher nicht fehl gehen, in der Aufstellung folgender Leitsätze die Anschauung des Reichsgerichts über die Aufgabe der Patentprüfung zu erblicken:

1. Die Patenterteilungsbehörde hat die Aufgabe, mittelst des Patentanspruchs den Gegenstand des Patents nach der technischen Seite hin so genau wie möglich zu kennzeichnen.

2. Die Bestimmung des Schutzumfangs des Patents liegt im allgemeinen lediglich den Gerichten ob.

3. Lässt sich in den Patentanspruch neben der Kennzeichnung des Gegenstands der Erfindung ohne besondere Schwierigkeiten auch die Abgrenzung des Schutzumfangs des Patents aufnehmen, so ist dies zulässig.

§ 7.

Es erübrigt sich nun nur noch eine kurze Darstellung der vom kaiserlichen Patentamt selbst zu den oben erläuterten, im letzten Jahrzehnt entstandenen Streitfragen über die Patentauslegung und die Aufgabe der Patentprüfung eingenommenen Stellung.

Eine sichere Feststellung der im Patentamt zur Zeit herrschenden Anschauungen ist nicht ohne weiteres möglich, da die einzelnen Anmelde- und Beschwerde-Abteilungen mit einer Ausnahme[1]) zu diesen Fragen anscheinend noch keine Stellung

[1]) Anmeldeabteilung VII.

genommen haben, eine solche Stellungnahme wenigstens nirgends zu finden ist.

Wohl aber haben sich eine ganze Reihe einzelner Mitglieder dieser Abteilungen zu den hier interessierenden Punkten geäussert und da sie dies zum Teil unter ausdrücklicher Betonung des Umstands getan haben, dass ihre Meinungsäusserungen den im Patentamt herrschenden Grundsätzen entsprächen, wird ein Rückschluss von ihren Ausführungen auf den vom Patentamt vertretenen Standpunkt wohl zulässig sein, zumal auch die systematischen Darstellungen der patentamtlichen Praxis sämtlich mit den im folgenden — wenigstens von dem überragenden Teil — vertretenen Grundsätzen übereinstimmen.

In einer 1911 erschienenen kurzen Monographie «Die Patentfähigkeit von Erfindungen» bestreitet das Mitglied des Patentamts Geh. Reg.-Rat von Böhmer entschieden die Richtigkeit der von einem «bekannten Schriftsteller» [1]) im Gew. R. aufgestellten Behauptung, dass Einigkeit darüber bestehe, dass Anmelder und Patentamt im Erteilungsverfahren überhaupt nicht die Aufgabe, und somit auch nicht den Willen haben, den Umfang des Patents abzugrenzen, sondern lediglich den Gegenstand der Erfindung klarzustellen. von Böhmer verwahrt sich energisch gegen die Insinuierung, dass das Patentamt mit diesen Grundsätzen einig gehe.

«Es muss dem Patentamt doch wohl überlassen bleiben, selbst darüber zu entscheiden, was im Erteilungsverfahren seine Aufgabe ist und wozu es den Willen hat.» [2]).

Er betont ausdrücklich, [3]) dass das Patentamt von jeher und auch jetzt noch den Grundsatz befolge, dass im Patentanspruch eine genaue Umgrenzung desjenigen gegeben werden müsse, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden solle, sodass aus dem Patentanspruch ohne weiteres der Schutzumfang zu ersehen sei. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. 2. 1910 stehe in Widerspruch mit dem § 20 Satz 5 Patentgesetz.

Ebensowenig will von Böhmer die von Isay und Wirth unter Beweis gestellte Behauptung eine lückenlose Schutzum-

[1]) Doch wohl Isay?
[2]) S. 44.
[3]) S. 41, 43.

grenzung sei unmöglich, als stichhaltig gelten lassen und zwar unter Hinweis auf die noch viel verwickelteren und trotzdem von den §§ des Strafgesetzbuches umgrenzten Tatbestände. Auch was die Frage der Patentauslegung anbelangt, bleibt er auf dem alten Standpunkt des Patentamts, dass lediglich dessen Wille zu ermitteln und nicht der objektive Stand der Technik festzustellen sei, stehen.

An der Seite von Böhmers in der Verteidigung des alten Hartigschen Standpunkts steht Reg.-Rat Fricke, der bei der Besprechung des Böhmerschen Aufsatzes [1]) ausdrücklich hervorhebt, dass die daselbst aufgestellten Grundsätze den Niederschlag, von in weiten Kreisen des Patentamts herrschenden Anschauungen darstellten und ebenso wie auch von Böhmer darauf hinweist, dass das Patentamt und nicht das Reichsgericht für die Erteilung der Patente allein zuständig sei, und dass sich gegen jenes allein der allgemeine ohne Zweifel durch ein die Interessen der Allgemeinheit schädigendes Nachgeben in dieser Frage entfachte Entrüstungssturm richten würde.

Dieselben Anschauungen vertreten im Grossen und Ganzen die Patentamtsmitglieder Hüfner,[2]) Dunkhase,[3]) Arldt[4]) und Habermann,[5]) welch letzterer allerdings insofern einen etwas weniger schroffen Standpunkt einnimmt, als er die lückenlose Schutzumgrenzung im Patentanspruch für ein zwar erstrebenswertes, und im Prinzip festzuhaltendes, infolge der menschlichen Unvollkommenheit jedoch nicht immer erreichbares Ideal hält.

Dem gegenüber verfechten 2 Mitglieder des Patentamts, Rathenau und Vogt, den Standpunkt des Reichsgerichts bzw. der Isay-Wirthschen Lehre.

In dem Gutachten Rathenaus vor dem 30. deutschen Juristentag [6]) heisst es:

[1]) Gew. R. 16, 227 ff.
[2]) Gew. R. 16, 362 ff.
[3]) Die patentfähige Erfindung, Leipzig 1911.
[4]) Gew. R. 16, 249 ff.
[5]) Gew. R. 16, 253 ff.
[6]) Bd. I. S. 377.

«In jüngster Zeit hat man immer mehr erkannt, dass der Gegenstand des Patents sich nicht deckt mit dem Schutzumfang des Patents und dass das Patentamt nur zuständig ist, zu prüfen und zu entscheiden, ob der Gegenstand der Anmeldung eine patentfähige Erfindung darstellt oder nicht, dass die rechtlichen Wirkungen dagegen, die sich an die bejahende Entscheidung knüpfen, nicht das Patentamt, sondern der Prozessrichter auf Grund des Gesetzes zu fixieren hat.»

Während Rathenau hier ohne jeden Zweifel lediglich seine eigene Anschauung äussert und das Patentamt mit keinem Wort erwähnt, ergreift Vogt[1]) nach seinen eigenen Worten «einmal die Gelegenheit, der Fabel entgegenzutreten, als sei das Patentamt beflissen, mit dem Patentanspruch eine Formel zur Vermeidung etwaiger künftiger Angriffe auf das Patent zu finden. Die Praxis des Amtes ist eine rückschauende, keine vorschauende. Nach wie vor ist das Patentamt bestrebt, mit dem Patentanspruch nichts anderes zu geben, als eine möglichst genaue Kennzeichnung der Erfindung unter Abgrenzung gegenüber dem Bekannten».

Vogt ist mithin — allerdings unter Betonung des Umstandes, dass er in keiner Weise offiziell zu seinem Vorgehen beauftragt sei — der einzige, der ausdrücklich behauptet, dass das Patentamt als Behörde also in seiner Gesamtheit oder doch in seiner grossen Mehrheit, auf dem Boden der reichsgerichtlichen Auffassung stehe. Gegenüber den bestimmten, gerade entgegengesetzt lautenden Erklärungen der grossen Mehrzahl der schriftstellerisch tätigen Mitglieder des Patentamts kann dieser einen Stimme eine entscheidende Bedeutung jedoch kaum beigelegt werden.

Unzweifelhaft ist allerdings zuzugeben, dass sowohl unter den einzelnen Mitgliedern des Patentamts, wie auch den ganzen Abteilungen eine prinzipielle Einigkeit über diese so wichtigen Fragen nicht besteht, denn zum mindesten hat die Anmeldeabteilung 7 sich schon mehrfach ausdrücklich und vollständig dem Reichsgericht angeschlossen, insbesondere in folgender Zwischenverfügung vom 30. 9. 1911:

«Der Patentanspruch soll aber, wie dies in verschiedenen Reichsgerichtsurteilen aus den letzten Jahren wiederholt unzwei-

[1]) M. u. W. 11, S. 27 ff.

deutig zum Ausdruck gekommen ist, die Erfindung selbst möglichst genau kennzeichnen, nicht aber den sich daraus ergebenden Schutzumfang nach allen Seiten hin genau abgrenzen. Es liegt in dieser Forderung auch durchaus keine Einschränkung der Rechte des Anmelders, denn wenn es sich um die Frage des Schutzumfangs handelt, wird dem Anspruch unter Umständen ein sehr weiter Schutzbereich zugesprochen und umgekehrt, ein zu weitgehender Anspruch auf das richtige Maß zurückgeführt . . . Der Anspruch hat demnach die Erfindung selbst mit allen wesentlichen Merkmalen zu kennzeichnen, soll aber kein Versuch sein, den Schutzumfang der Erfindung für die Zukunft möglichst allgemein und weitgehend festzulegen.»

Zusammenfassend wird man daher feststellen können, dass sich wohl eine geringe Minderheit in den Kreisen des Patentamts den reichsgerichtlichen Anschauungen bzw. den in jüngster Zeit von der Wissenschaft betonten Richtlinien über die Aufgabe der Patentprüfung und die Regeln der Patentauslegung angeschlossen hat, dass die grosse Mehrheit jedoch dem Reichsgericht wie der Wissenschaft gegenüber auf ihrem alten Standpunkt beharrt, sodass man sagen kann, dass das Patentamt als Behörde nach wie vor im Erteilungsverfahren durch den Patentanspruch sowohl den Gegenstand der Erfindung technisch kennzeichnen, als auch den Schutzbereich nach Möglichkeit abgrenzen und bei der Auslegung des Patents im Patentverletzungsprozess diesen seinen im Patentanspruch niedergelegten Umgrenzungswillen respektiert wissen will.

Kapitel 4.

Ausblick auf die Weiterentwickelung der Patentauslegung.

§ 8.

Die Aufgabe, die sich dieses Schriftchen gestellt hat, ist hiermit in der Hauptsache gelöst. Wir haben gesehen, dass die bei der Patentauslegung gültigen Regeln einen Entwickelungsgang durchgemacht haben, der zu einem prinzipiellen Widerspruch in der Auffassung des Reichsgerichts und der Auffassung

des Patentamts in dieser Frage geführt hat, und der praktisch dadurch hervortritt, dass die Gerichte, im Patentverletzungsprozess zur Feststellung des Schutzumfangs objektiv die Bedeutung der Erfindung nach dem Stande der Technik ermitteln unbekümmert darum, ob dieser Stand der Technik dem Patentamt bekannt gewesen ist oder nicht.

Wir haben weiterhin gesehen, dass eine in der Wissenschaft immer mehr an Boden gewinnende Richtung diesen Widerspruch dadurch zu lösen versucht hat, dass sie unter Betonung der Verschiedenheit der Aufgaben des Erteilungsverfahrens und des Verletzungsverfahrens die Zuständigkeit von Patentamt und Gericht streng scheiden will, indem sie jenem lediglich die mehr technische Aufgabe zuweist, die Erfindung oder den Gegenstand der Erfindung vollständig und genau, dabei aber kurz, zu beschreiben, diesem die mehr rechtliche Aufgabe, den Umfang des der durch das Patentamt gekennzeichneten Erfindung gebührenden Schutzes zu ermitteln.

Und wir haben zum Schluss festgestellt, dass das Reichsgericht sich im Prinzip dieser Trennung der Zuständigkeit und Beschränkung der Aufgaben der Patentprüfung angeschlossen hat, während das Patentamt — abgesehen von wenigen Ausnahmen — nach wie vor von einer Trennung der Zuständigkeit nichts wissen will und beide Aufgaben, sowohl die der Kennzeichnung des Gegenstands der Erfindung wie die der lückenlosen Umgrenzung des Schutzumfangs, als Aufgaben der Patentprüfung für sich in Anspruch nimmt und in logischer Folge dieser seiner Auffassung über die dem Patentanspruch obliegenden Aufgaben an den alten Patentauslegungsregeln festhält, ein Standpunkt, der auch bei einem Teil der Wissenschaft Billigung und Unterstützung gefunden hat.

Wir stehen also vor zwei Richtungen, von welchen die eine — die vom Patentamt vertretene — mehr die Interessen der Allgemeinheit, der Industrie vertritt, während die andere — vom Reichsgericht unterstützte Richtung — diesen Interessen gegenüber mehr das Recht des Schöpfers an seinem Werk, d. h. des einzelnen Erfinders betont. Die Folge dieses Zwiespalts ist naturgemäß eine verstärkte Unsicherheit in der Industrie, da diese trotz des eingehendsten Studiums eines Patentes seines Anspruchs

und seiner Beschreibung, auch wenn sie aus dieser Lektüre ganz richtig den von der Erteilungsbehörde beabsichtigten Schutz umfang des Patentes herausgelesen hat, nie sicher sein kann, dass die Gerichte nicht — anderer Ansicht wie das Patentamt — dem Patente einen viel weitergehenden Schutzumfang zubilligen, sodass die im Vertrauen auf das Patentamt vorgegangene Industrie empfindlich geschädigt wird. Da eine Beseitigung dieser Beunruhigung und eine gedeihliche Weiterentwickelung nur bei einem Hand in Handarbeiten von Gerichten und Patentamt zu erwarten ist, steht das deutsche Patentwesen hier zur Zeit vor einer wichtigen Frage.

Wenn man den von Wirth-Isay gemachten Lösungsvorschlag betrachtet, durch den eine Brücke zwischen Reichsgericht und Patentamt zu schlagen versucht wird, die bis jetzt anscheinend wohl das erstere, nicht aber das letztere zu betreten geneigt ist, so muss man gegenüber dem am meisten erhobenen Einwurfe, dass die «geistreiche Antithese» Gegenstand der Erfindung — Umfang des Schutzes überhaupt gar keine Gegensätze enthielte, und sich zudem in Widerspruch mit dem Patentgesetz setze, allerdings zugeben, dass ein notwendiger Gegensatz zwischen beiden Begriffen nicht besteht, einen solchen hat Isay nach seiner eigenen Berichtigung[1]) durch die Gegenüberstellung auch gar nicht ausdrücken wollen.

Dass aber zwischen den beiden Begriffen ein Unterschied, wenn auch nicht im Sinne eines Gegensatzes, besteht, hat Isay und mit ihm Wirth in ihren Aufsätzen überzeugend nachgewiesen. Besonders deutlich ist dieser Beweis bei den beiden von Isay als Beispiel angeführten deutschen Reichspatenten Nr. 164180 und 101995[2]) dem Fouchéschen Brenner und dem Martinischen Gasselbstzünder, geführt. In beiden Fällen[3]) bezeichnet der Patentanspruch klar und unzweideutig den Gegenstand der Erfindung, er sagt aber nichts oder doch nur wenig

---

[1]) Der Patentanspruch, S. 178.

[2]) a. a. O., S. 104 ff., S. 138 ff.

[3]) Im zweiten Fall war der Anspruch vom Patentamt ursprünglich in dem Bestreben einen weiten Schutzumfang zu umfassen, zur Aufgabe erweitert. Mit Recht hat das Reichsgericht (Entsch. v. 19. 11. 1900, Bl. 10, 330) diesen Anspruch auf den Gegenstand der Erfindung beschränkt.

über die Grenzen des Schutzbereichs. Denn dass mit der Bezeichnung des Gegenstands der Erfindung gleichzeitig auch immer etwas über den Schutzbereich des Patents gesagt wird, ist klar. Es ist unmöglich, auf der einen Seite die Erfindung technisch festzulegen, ohne auf der anderen hiermit auch Richtlinien für den Schutzumfang gegeben zu haben. Der Unterschied ist aber der, dass die — vollständige und lückenlose — Begrenzung des Schutzumfangs einer Erfindung ein viel konkreteres Tun darstellt, als die technologische Umzeichnung desselben. Erstere hat alle Besonderheiten des evtl. zu erwartenden Einzelfalls, ein Plus von Umständen zu prüfen, zu berücksichtigen und zu würdigen, letztere hat nur auf die technologischen Erkenntnisse zu achten, die bei der Verwaltung zahlloser Schutzgebiete sich von selbst ergeben und darauf, dass sie mit diesen und den Vorschriften des Patentgesetzes nicht in Widerspruch gerate. Es ist also sehr wohl zweierlei, ob die Formulierung des Patentanspruchs sich beide Aufgaben zusammen oder nur die eine derselben als Ziel vorsetzt und Isay und Wirth haben mit Recht betont[1]), dass eine Lösung auch der zweiten im Augenblick der Patenterteilung der Natur der zu lösenden Aufgabe nach in sehr vielen Fällen unmöglich sein wird, da oft eben nur an der Hand eines konkreten vorliegenden Einzelfalls die rechtliche Tragweite eines Patents festgelegt werden kann. Es liegt in der Natur der Sache selbst, es ist menschliche Unvollkommenheit und nicht Schuld des Patentamts, wenn dieses den Anforderungen der Wirklichkeit nicht bis in die letzten Einzelheiten zu entsprechen vermag, am wenigsten jenseits der Grenze zwischen Erfindung und Nichterfindung. Es mag dieses Gebiet ruhig den Gerichten überlassen.

Dass diese Trennung der Aufgaben der Patentprüfung mit dem geltenden Patentgesetz, insbesondere mit dem § 20, Satz 5 nicht zu vereinbaren sei, ist nicht richtig. Die Bestimmung, dass im Patentanspruch anzugeben ist, «was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll», widerspricht keineswegs der hier vertretenen Anschauung, denn sie besagt doch lediglich, dass im Patentanspruch das patentfähige angegeben werden soll, und

---

[1]) Patentanspruch, S. 110 ff., 181 ff.

dass dieses unter Schutz steht. Damit ist aber noch nicht gesagt, und soll auch noch nicht gesagt sein, wie weit dieser Schutz reicht. Sonst würde z. B. die ganze wohlbegründete Lehre von den Äquivalenten dem Patentgesetz widersprechen, denn die Äquivalente, auf welche der Schutz ausgedehnt wird, sind nicht im Patentanspruch erwähnt.

Der Isay-Wirthsche Vorschlag ist also sehr wohl gangbar, wie dies ja auch der grössere Teil der Wissenschaft schon längst, das Reichsgericht und schliesslich sogar einige Kreise des Patentamts in der letzten Zeit erkannt und zugegeben haben. Es ist ja allerdings begreiflich, dass das Patentamt den Wunsch hegt, das von ihm erteilte Patent auch sofort von allen Seiten genau abzugrenzen, denn es erteilt ja ein Ausschlussrecht also ein Recht, dessen Bedeutung sich erst dann voll zeigt, wenn es sich darum handelt, inwieweit ein Verbietungsrecht anderen gegenüber besteht. Da es aber doch nun einmal feststeht, dass dieses Bestreben des Patentamts von vornherein aussichtslos und es unmöglich ist, die erst später in concreto mögliche Abgrenzung des Schutzumfangs schon im Voraus vorzunehmen — als Basis der Prüfung müssten sonst hypothetische Zukunftsfälle dienen — wäre es im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens von Patentamt und Gerichten, die nach dem geltenden Recht bei der Trennung von Erteilungsverfahren und Verletzungsprozess doch nun einmal aufeinander angewiesen sind, erwünscht, wenn auch das Patentamt den durch Wirth und Isay gewiesenen und wie bereits betont, sehr wohl gangbaren Weg betreten und den Patentanspruch sofort bei der Patenterteilung so beurteilen wollte, als ob er nichts anderes als eine Bezeichnung des Gegenstands der Erfindung sei. Wenn sich das Patentamt gleich bei der Erteilung des Patents die Frage vorlegt, welchen Schutzumfang dieses im Verletzungsprozess von den Gerichten vermutlich zugebilligt erhalten wird, wird es auch die richtige Formulierung für den Patentanspruch finden.

Es wird dadurch auch die Beunruhigung der Industrie vermeiden. Der Nachahmer wird es zwar nicht mehr so bequem haben wie in den früheren Zeiten, dass er sich einfach an den Wortlaut des Patentanspruchs halten kann, sondern er wird sich auch die Mühe nehmen müssen, die Patentschrift zu lesen und

die Zeichnungen zu studieren; wenn er nach dieser Lektüre nur das anfertigt, was er mit seinem technischen Gewissen vereinbaren kann, dann wird er auch keine Gefahr laufen in den Schutzkreis des Patents zu geraten, und er wird gerade so sicher gehen, wie früher im Falle der lückenlosen Schutzumgrenzung beim Lesen der Worte des Patentanspruchs.

Der Stand der Technik aber wird dann von vornherein die ihm gebührende Bedeutung bei der Auslegung des Patents zugewiesen erhalten und die Bedeutung der Erfindung wird im Interesse des einzelnen Patentinhabers und Erfinders mehr als dies bisher — namentlich von seiten der Industrie — geschehen ist, gewahrt werden.

Die alte Theorie der Patentauslegung hatte — und das ist das einzige, was das Patentamt zur Verteidigung seines Standpunkts vorbringen kann — den unbestreitbaren Vorteil, einer von Anfang an vorhandenen völligen Sicherheit über Umfang und Tragweite des Patentschutzes. Dieses Ziel war aber nur erreicht worden und kann auch heute nur erreicht werden um den Preis einer ganz wesentlichen Beeinträchtigung des einzelnen Erfinders. Und dieser Preis erscheint zu hoch. Hier kann nicht der Satz gelten, dass das Interesse der Allgemeinheit dem des Einzelnen vorzugehen habe, sondern nur der vom grösseren und kleineren Übel. Denn beider Interessen sind gleich schutzwürdig. Viel schwerer aber als die geringe Unsicherheit über den Umfang des Patentschutzes — und sie ist, wie schon oben erwähnt, nicht sehr gross für den gewissenhaften Techniker — wiegen die dem Erfinder durch die starre Auslegung eines zu eng oder zu weit formulierten Patentanspruchs drohenden Nachteile. Vor dem der Allgemeinheit verdient daher sein Interesse den Vorzug, den Vorzug verdient die reichsgerichtliche, bzw. Wirth-Isaysche Auffassung vor der des Patentamts, das Gegenwartsrecht vor der alten Begriffsjurisprudenz.

Lebenslauf.

Am 8. Oktober 1887 als Sohn des Fabrikbesitzers Andreas Krausser zu Nürnberg geboren, besuchte ich die humanistischen Gymnasien in Nürnberg und Wiesbaden, wo ich auch Ostern 1906 das Abiturientenexamen bestand. Hierauf studierte ich je zwei Semester auf den Universitäten München, Göttingen und Marburg Rechts- und Staatswissenschaften und legte am 27. November 1909 in Cassel die erste juristische Prüfung ab. Alsdann trat ich in den Staatsdienst und bin zur Zeit als Referendar am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. beschäftigt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 22. Juli 1913.